

STARK. SOZIAL. VOR ORT. DAS JOBCENTER.

Umsetzung des
SGB II im
Kreis Coesfeld



JAHRES- UND EINGLIEDERUNGS- BERICHT 2023

IMPRESSUM

KREIS COESFELD
Der Landrat
Soziales und Jobcenter
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de

Stand: Februar 2024

BILDNACHWEISE

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld.
Titelbild: Studio v-zwoelf - stock.adobe.de

SOCIAL MEDIA



Liebe Leserinnen,

liebe Leser,

wir blicken auf ein ereignisreiches Jahr 2023 zurück. Veränderungen sind die Jobcenter gewohnt, doch Umfang, Schnelligkeit und Art der Veränderungen haben die Mitarbeitenden sowohl beim Kreis als auch in den Städten und Gemeinden im gesamten Jahr vor besondere Herausforderungen gestellt.



**Dr. Christian Schulze Pellengahr,
Landrat**

Gleich zu Beginn des neuen Jahres stand die Einführung des Bürgergeldes mit Änderungen im Rahmen der passiven Leistungen an. Die Vorbereitungen dafür waren be-

reits im vorlaufenden Jahr getroffen worden, so dass die Umstellung reibungslos erfolgte und der Start gelungen ist.

Zu größeren Herausforderungen führten auch die Änderungen im aktiven Bereich des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023. Stichworte sind hier die Beratung auf Augenhöhe, der Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ablöste und die Potenziale unserer Kundinnen und Kunden noch stärker in den Blick nimmt. In allen Prozessen galt es, auch die Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern vor Ort mitzunehmen und ihre Erfahrungen einzubeziehen. Vieles vom dem, was das Bürgergeld postuliert, ist bereits die gängige Praxis vor Ort.



Detlef Schütt, Dezernent

Verständnis aber auch Irritationen prägten das Jahr 2023 in unvergleichlicher Weise. So löste der geplante Zuständigkeitswechsel der Betreuung der unter 25-jährigen Leistungsbeziehenden zur Jahresmitte bundesweit große Bedenken aus, die sich im Kreis Coesfeld auch in einer entsprechenden Resolution des Kreistages niederschlug. Im Ergebnis konnte mit den Protesten anhand guter Argumente eine Abkehr von diesem Vorhaben erreicht werden. Diese Diskussion wurde unmittelbar und ebenfalls ausschließlich vor dem Hintergrund finanzieller Aspekte abgelöst von einem Zuständigkeitswechsel für die Bereiche Rehabilitation sowie der Förderung der beruflichen Weiterbildung an die Agentur für Arbeit. Diese Vorhaben werden im Zusammenhang mit dem Begleitgesetz zum Bundeshaushalt nunmehr ab dem Jahr 2025 umgesetzt.

Letztlich führt auch die anhaltende Diskussion zur Einführung einer Kindergrundsicherung zu vielen offenen Fragen und einer Verunsicherung sowohl bei den Leistungsbeziehenden als auch bei den Jobcentern selbst.

Eine stabile Wirtschaft und ein guter Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld, begleitet von einer niedrigen Arbeitslosenquote, bildeten über lange Zeit gute Rahmenbedingungen zur Integration in Arbeit. Das Jahr 2023

allerdings startete nicht unter den gleichen Voraussetzungen. Seit langem erstmals ein Jahr, das wirtschaftlich auch mit einer Rezession zu tun hat, hier zwar mit noch mit verhaltenen Auswirkungen in Bezug auf berufliche Eingliederungen in den Arbeitsmarkt, wohl aber mit steigender Zahl von Leistungsbeziehenden im Bürgergeld. Die Prognosen für 2024 gehen von einer vergleichbaren Entwicklung aus.

Resümierend ist festzustellen, dass verlässliche Rahmenbedingungen wichtig für die Umsetzung des Bürgergeldes sowohl für Leistungsbeziehende als auch für die Mitarbeitenden in den Jobcentern vor Ort sind. Für das abgelaufene Jahr wurde dieser Wunsch leider häufig von der Realität eingeholt, so dass geplante Änderungen, Vorhaben und Ideen nicht selten ausgesetzt, angepasst und auch wiederaufgenommen wurden.

Zu all diesen Themen lesen Sie mehr in unserem diesjährigen Jahresbericht. Wir wünschen Ihnen hierbei eine interessante Lektüre. Der Bericht gibt Einblicke in die Arbeit der Jobcenter im Kreis Coesfeld, die trotz der vergleichsweise widrigen Umstände auch viele positive Ergebnisse aufzeigen. Neben Berichten zu ausgewählten Themen bekommen Sie in gewohnter Weise Information in Form von Zahlen, Daten und Fakten.

Es grüßen Sie herzlich



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



Detlef Schütt
Dezernent

Coesfeld, im Februar 2024

Inhalt

A.	Jahresbericht	8
1.	Bürgergeld	8
2.	Verlagerung U25 abgewendet.....	10
3.	Imagefilm der Jobcenter im Münsterland.....	11
4.	Tag der Jobcenter	12
5.	Drittes Arbeitgeberforum im Kreis Coesfeld	16
6.	TQ „Erfolg in Schritten“	18
B.	Eingliederungsbericht.....	20
I.	Organisation	20
1.	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt / Integrationsbeauftragte .	20
2.	Digitalisierung - Sozialplattform.....	27
II.	Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II.....	28
1.	Grundsätze des SGB II	28
2.	Leistungsarten	28
3.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	29
4.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.....	30
III.	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	30
1.	Laufende Leistungen	30
2.	Bildung und Teilhabe.....	31
IV.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	33
1.	Organisation der aktiven Leistungen	33
2.	Fallmanagement.....	33
3.	Hilfeplanung	35
4.	Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen	37
6.	Ganzheitliche Betreuung (Coaching)	40
7.	Einstiegsqualifizierung.....	41
V.	Gremien.....	43
1.	Örtlicher Beirat.....	43
2.	Arbeits- und Projektgruppen	44
3.	Benchlearning	44
4.	Fachkräftesicherung – AG Fachkräftebedarf	45
VI.	Seminare / Weiterbildung.....	48
1.	Inhouseseminare.....	48
2.	Fortbildungskoordination	48
VII.	Zahlen – Daten – Fakten	50

1.	Bestand der Arbeitslosen.....	51
2.	Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit.....	53
3.	Bestand der Bedarfsgemeinschaften.....	54
4.	Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld.....	56
5.	Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen.....	60
6.	Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen..	61
7.	Plus-Jobs.....	62
8.	Leistungsminderung.....	64
VIII.	Prüfungen.....	66
1.	Innenrevision	66
2.	Fachaufsicht	66
3.	Gemeindliche Prüfungen	67
4.	Maßnahmen- und Trägercontrolling	67

A. Jahresbericht

1. Bürgergeld

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu ausgerichtet und ersetzt das bisherige System „Hartz IV“. Der Inbegriff und das negative Bild von „Hartz IV“ soll das stigmatisierende Image überwinden, hin zu mehr sozialer Sicherheit, ein Mehr an Respekt und Vertrauen sowie Chancen auf neue Perspektiven.

Als Folge daraus wurde die Grundsicherung grundlegend weiterentwickelt. Wesentliche Änderungen erfolgten in zwei Stufen – Änderungen in den passiven Leistungen zum 1. Januar 2023 und weitere Änderungen im passiven Leistungsrecht sowie im Bereich der aktiven Leistungen zum 1. Juli 2023. Begriffe wie beispielsweise die Verankerung von mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr sozialer Sicherheit, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie die stärkere Konzentration auf Qualifizierung und Weiterbildung prägen von nun an das Bürgergeld. Sie wirken auf die bisherige Arbeit in den Jobcentern ein, bedürfen aber auch einer genauen Betrachtung in

Bezug auf das bestehende System und die bisherige Arbeit vor Ort.

Der Delegationssatzung, dem Zusammenspiel von Hilfeplanung und Fallmanagement vor Ort sowie den Aufgaben, die das Jobcenter des Kreises Coesfeld wahrnimmt, liegen Erkenntnisse und Bewertungen vergangener Jahre zugrunde. Seit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 hat es über die Jahre hinweg viele rechtliche Änderungen gegeben, die Leistungsbezieher und die Organisation betrafen und stets auch die Frage der Zuständigkeit nach sich zogen. Die bisherige Arbeit wurde reflektiert, Bewertungen vorgenommen, nach Anpassungen gesucht, wenn es erforderlich war, und Entscheidungen für die zukünftige Arbeit getroffen. Vor dieser Situation stehen das Jobcenter und vor allem die Mitarbeitenden der Kommunen und des Kreises mit dem „Bürgergeld“ einmal mehr. Die Parameter, die das Bürgergeld aufwirft, richten den Blick auf die Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden gleichermaßen, aber werfen auch die Frage auf, ob Strukturen anzupassen sind und wie sich die Jobcenter künftig aufstellen müssen.

In diese Diskussion fließen auch die vielen Unsicherheiten ein, die die aktuellen Diskussionen und Vorhaben auf Bundes- und Landesebene mit sich bringen. Neben der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung beschäftigt uns auch die vom Land NRW aktuell in Angriff genommene Vermittlungsoffensive.

Die Umsetzung des Bürgergeldes ist im Jahr 2023 in den Jobcentern des Kreises Coesfeld gut und auch reibungslos verlaufen. Nunmehr setzt der Bund mit dem sog. „Job-Turbo“, der durch das Landesministerium

in NRW in Form der „Vermittlungsoffensive“ umgesetzt wird, schon nach sehr kurzer Zeit erneut andere Schwerpunkte. Die Vermittlung in Arbeit rückt wieder vor einer Qualifizierung der Menschen stark in den Fokus und auch verschärfte Möglichkeiten der Leistungsminderung werden auf Bundesebene diskutiert.

Die Umsetzung des Bürgergeldes bleibt somit auch in Zukunft ein Thema, das den Mitarbeitenden in den Jobcentern einiges an Flexibilität und Kraftanstrengung abverlangen wird.

2. Verlagerung U25 abgewendet

Jugendliche nicht abhängen – U25-Reform die rote Karte zeigen!



Ein Übergang junger Menschen im Bürgergeld von den Jobcentern in die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen war das beherrschende Thema zur Jahresmitte. Die Bundesregierung plante, Jugendliche und junge Erwachsene im Bürgergeld aus den bewährten Hilfe- und Beratungsstrukturen der Jobcenter zu reißen, um im Bundeshaushalt Einsparungen zu erzielen. Jahrelang aufgebaute Netzwerke und das Vertrauen zu den Mitarbeitenden in den

Jobcentern vor Ort würden zerstört, wenn die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dort herausgerissen würden. Der Tag der kommunalen Jobcenter 2023 in Berlin zeigte deshalb der U25-Reform auch unter Beteiligung des Kreises Coesfeld die rote Karte. Im Kreis Coesfeld wurde darüber hinaus auch eine Resolution des Kreistages zu dem Thema verabschiedet.

Und der Protest zeigte Wirkung, denn das Vorhaben ist zurückgenommen worden.

3. Imagefilm der Jobcenter im Münsterland

Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.

jobcenter KREIS COESFELD

kreis-coesfeld.de

JOBCENTER KREIS COESFELD.

Was können die Jobcenter im Münsterland?

Link zum Video

KREIS COESFELD.

MÜNSTERLAND. DAS GUTE LEBEN.

Die kommunalen Jobcenter im Münsterland arbeiten in vielfältiger Weise zusammen und haben ein gemeinsames Filmprojekt realisiert. Die Region zeichnet sich bereits langjährig als starke Arbeitsmarktre-gion aus und daran haben als wichtige Akteure insbesondere auch die kommunalen Jobcenter in den Kreisen und der Stadt Münster und auch die Regionalagentur (Münsterland e.V.) ihren Anteil. Die Arbeitslosenquoten im Münsterland liegen regelmäßig deutlich unterhalb des Landes- und Bundesdurchschnitts. Auch 2023 unterstützten die Jobcenter geflüchtete Menschen aus der Ukraine und leisten damit einen wichtigen Beitrag der Solidarität und zur Integration. Mit Betrieben aus dem Münsterland ist die Zusammenarbeit für die Jobcenter besonders wichtig und viele gelungene Integrationen in Arbeit bestätigen dies.

Der Film zeigt, worin die Stärken der kommunalen Jobcenter in der Region Münsterland bestehen und dass sich ein Kontakt mit dem Jobcenter immer lohnt, aber auch, welche „Bilder in Köpfen“ bestehen, wenn man an das Jobcenter denkt. Häufig gibt es Fragen danach, was die Job-

center können und welche Leistungsangebote sie haben. Was die Jobcenter können und welche Leistungen sie bieten, ist der rote Faden des Films. Adressiert ist dieser in erster Linie an Unternehmen und Arbeitgebende. Aber auch den Menschen im Leistungsbezug macht der Film Mut, die eine neue berufliche Perspektive suchen. Erfreulicherweise gibt es in der Region viele

Arbeitgebende und auch Leistungsbeziehende mit positiven Erfahrungen, die gerne bereit waren, hierüber im Film zu berichten. Auch beim Thema des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels sind die Jobcenter in der Region gute Ansprechpartner für Betriebe. Im Münsterland sind eben die Unternehmen, die Leistungsbeziehenden und die Jobcenter stark - und gemeinsam geht es am Besten!

4. Tag der Jobcenter



Neben dem Blick nach Außen ist auch der Blick in die Organisation wichtig, insbesondere um sich mit neuen Kolleginnen und Kollegen bekannt zu machen und durch persönliche Gespräche den Kontakt zu pflegen. Der Tag der Jobcenter am 12. Juni 2023 diente dem Miteinander und der

Würdigung des Geleisteten der vorangegangenen Monate. 82 Mitarbeitende der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld trafen sich zum „Tag der Jobcenter“ auf der Burg Vischering, um sich zu Neuerungen rund um das Bürgergeld auszutauschen. Das Zusammentreffen diente

der Information zu Veränderungen, aber auch dem Kennenlernen vieler neuer Mitarbeitender in den Jobcentern im Kreis Coesfeld. Darüber hinaus konnten Kontakte auch zu dem Case-Management des Kommunalen Integrationszentrums vertieft

werden. Sozialdezernent Detlef Schütt hob in seiner Begrüßung und Einführung die bestehende gute Beratungspraxis vor Ort und die Bedeutung von Kooperationen der unterschiedlichen Fachdienste hervor, was nunmehr im Bürgergeld postuliert ist.



Als Gastrednerin hat Frau Kristin Degener vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in ihrem Impulsvortrag die Bedeutung der Jobcenter im sozialen Sicherungssystem hervorgehoben. Gesellschaftliche Veränderungen der vergangenen Jahre würden die Weiterentwicklung auch in der Zukunft notwendig machen und mit der Einführung des Bürgergeldes bestehe nunmehr eine gute Chance, auch vielen Menschen mit schwierigen Integrationsvoraussetzungen doch eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Frau Degener betonte, dass es doch insbesondere die Jobcenter gewesen seien, die durch ihre vielfältigen Leistungen den sozi-

alen Frieden in den Krisenzeiten der vergangenen Jahre sichergestellt haben. Sie wies auch auf die Sicht des Ministeriums hin, dass eine Beratung in Präsenz und auf Augenhöhe für SGB II-Leistungsbeziehende verdeckte Potenziale erkenne und neue Chancen auf Teilhabe ermöglichen würde. Das seien die Erfolgsfaktoren in der Vergangenheit aber auch zukünftig für die Arbeit vor Ort. Sie dankte den Mitarbeitenden vor Ort für das Krisenmanagement in dieser Zeit, das als Antwort auf die Herausforderungen der vergangenen Jahre entstand.

Abteilungsleiter Stefan Schenk führte durch den Tag und das Programm. Er machte deutlich, dass Information, Austausch und das Kennenlernen der Mitarbeitenden untereinander im Mittelpunkt des Treffens stehe, und lud ein, dieses für eine gute Vernetzung untereinander zu nutzen. Kontinuierliche Veränderungen würden auf die Organisation einwirken und auch der demographische Wandel habe viele neue Kolleginnen und Kollegen ins Jobcenter geführt. Im schönen Rahmen der Burg Vischering in Lüdinghausen nutzten die Mitarbeitenden den Gallery Walk zu aktuellen Themen und Herausforderungen, um sich zu informieren, ins Gespräch zu kommen. Viele wünschten sich eine Wiederholung. Mehr Zustimmung geht nicht.

Die Information und der Austausch wurden von Pascal Hoffmann vom Team Gesundheit rund um das Thema Gesundheit und Prophylaxe komplettiert, bei dem sich alle auch spielerisch beteiligt haben.



250 Jahre + X

TAG DER JOBCENTER
12.06.23

Dez. T. Herr Schütt

DANKE fürs Krisenmanagement Corona | Ukraine Integration

ZIELE Chancen Augenhöhe Vertrauen

Fall-/Case Management SGB II KOMMUNEN KREIS Tintó/KIM

enge Verzahnung

Frau Begener (MAGS)

WIR-GEFÜHL → sozialer Frieden ↔ gesellschaftliche Veränderungen

Bürgergeld als Chance < Mitarbeitende Kund/innen

Fachkräfte-Offensive CHANCENPERSPEKTIVE ↳ Orientierung

Augenhöhe möglich?

wieder mehr Präsenz!

28.06.23 Info passive Leistungen

Gallery Walk deeskalierendes & diskriminierungssensibles Training ki@kreis-coesfeld.de

konstruktive Kritik @ Bürgergeld-Konzept

© Marion Grams



5. Drittes Arbeitgeberforum im Kreis Coesfeld

Wie gelingt Nachwuchsgewinnung und die Qualifizierung zu Fachkräften und wie sind Schülerinnen und Schüler nach ihrem Schulabschluss für einen Berufsstart im Kreis Coesfeld zu begeistern? Mit diesen Themen befasste sich das dritte Arbeitgeberforum am 04. Mai 2023 und rund 80 Gäste nutzen dieses Format bei Ernsting's family zur Information und zum Austausch.



Der Fachkräftebedarf lässt sich zwar nicht allein durch Qualifizierung lösen, jedoch ist sie doch ein wesentlicher Beitrag. „Es gibt viele Optionen und Wege, um Fachkräfte auf sich aufmerksam zu machen und von

sich zu überzeugen. Wir haben im Kreis Coesfeld zahlreiche Unternehmen, denen das mit innovativen Ideen gelingt. Es freut mich sehr, dass sie bei unserem Arbeitgeberforum ihr Wissen und ihre Erfahrungen weitergeben. Denn davon profitieren andere Unternehmen am meisten“, sagte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Potenzielle gibt es zudem auch bei Menschen, die bereits länger in an- oder ungelernter Tätigkeit arbeiten. Sie können sich auch weiterbilden und zukünftig als Fachkraft tätig sein. Eine Ausbildungsmöglichkeit in Teilzeit ist noch zu wenig bekannt. Gerade bei Menschen mit Betreuungsverpflichtungen kann sie eine sehr gute Lösung sein. Ausbildung ist also nicht nur von der Arbeitszeit oder vom Alter abhängig. Ein Aspekt, der bei Ernsting's family bereits gelebt wird. „Eine Teilzeit-Ausbildung ist in allen Ausbildungsberufen möglich“, erklärte Janine Swigoniak, Ausbildungs Koordinatorin der Ernsting's Unternehmensgruppe, und „für die Einzelhandelskaufleute wird sie sogar ausschließlich angeboten“. „Die Möglichkeit ist einfach perfekt für uns und unsere Hauptzielgruppe, Mütter mit Kindern“, ergänzte Dennis Tschorn, Bereichsleiter Personal bei Ernsting's in gemeinsamer Keynote.



Um Fachkräfte zu gewinnen, setzt Ernsting's family außerdem erfolgreich auf den direkten Kontakt zu den Schulen, einschließlich Ausbildungsbotschafter, Praktika, Schnuppertage sowie projektorientierten Unterricht, wie CFO Horst Beeck in seiner Begrüßung betonte.

Unternehmensvertreter und Experten aus dem Kreis Coesfeld zeigten anschaulich, welche Ansätze für die Gewinnung von Auszubildenden und Fachkräften sinnvoll ist. Akteure in den Foren waren Michael Bussmann, Ausbildungsleiter bei Krampe Fahrzeugbau in Coesfeld, der die Jobmesse CoeMBO sowie die KAOA-Berufsfelderkundungstage als stärkstes Instrument der

Fachkräftegewinnung für sein Unternehmen sieht. In den weiteren Foren stellten unter anderem Lisa von Lützu und Sandra Fischer als Übergangsbegleiterinnen an den Berufskollegs das Angebot der Praxiswoche als Instrument der Nachwuchsgewinnung vor. Clemens Heddier, Geschäftsführer der Heddier Electronic GmbH aus Coesfeld, und Andreas Schöler, Inhaber des gleichnamigen Elektrotechnik-Betriebs aus Lüdinghausen, berichteten von ihrem Engagement in der MINT-Werkstatt des zdi-Netzwerks Kreis Coesfeld, mit dem sie praxisorientiert das Interesse an Jobs im MINT-Bereich wecken. Wie eine Ausbildung als Quereinstieg gelingen kann und welche Möglichkeiten eine Teilzeitberufsausbildung bietet, erläuterten zudem Christian Moll von Moll Logistics in Dülmen und Carola Römer von der GEBA GmbH in Lüdinghausen.

Das Arbeitgeberforum ist eine gemeinsame Veranstaltung des Kreises Coesfeld mit der Agentur für Arbeit Coesfeld, der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld, des Jobcenters Kreis Coesfeld sowie der IHK Nord Westfalen und der Kreishandwerkerschaft Coesfeld.

6. TQ „Erfolg in Schritten“



Das 2021 begonnene nord-westfälische Qualifizierungskonzept „Erfolg in Schritten“ für Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung eröffnet die Chance, über Teilqualifizierungsmodule in mehreren Schritten einen Beruf zu erlernen und bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu gehen.

Angesprochen sind Menschen, die bereits länger arbeitslos sind oder wegen einer fehlenden Ausbildung ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt verbessern wollen.

Auch dem Fachkräftebedarf kann mit diesem Angebot und Konzept begegnet werden. Im Frühjahr 2021 nahm das neue Programm in der Region seinen Anfang, um

Menschen im „zweiten Anlauf“ bis zum Berufsabschluss und dauerhaft in Arbeit zu bringen. Mit den Berufsfeldern Verkauf und Lager/Logistik waren zwei Schwerpunktbereiche gewählt, die besonders gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt und eine berufliche Integration haben. Jeweils fünf Bausteine umfassten die Qualifizierungen, die im Jahr 2023 abgeschlossen wurden und ein erstes Fazit ermöglichen. Anschlussperspektiven in Bezug auf eine berufliche Integration ergaben sich für die Teilnehmenden, sowohl im Übergang in eine Beschäftigung als auch in weitere Berufsausbildung. Neben der Theorie sind auch Berufspraxis Bestandteile der Qualifizierung, die die Teilnehmenden in Unternehmen nutzten, um Anforderungen des Berufsfeldes, aber auch Betriebe als künftige Arbeitgeber kennen zu lernen. Die Kombination aus Theorie und Praxis dieser abschlussbezogenen Qualifizierung ist daher vergleichbar mit der einer dualen Ausbildung.



von links oben nach rechts: Frau Birgit Schwoch-Plattner, Frau Suzane Shala, Herr Stephan Krusch, Herr Robert Voigt, Frau Jennifer Brinkmann, Frau Leona Cocoroski, Frau Tatyana Fadeyeva, von links unten nach rechts: Frau Narine Aloyan, Frau Maike Bielitz (Hilfeplanerin Jobcenter Kreis Coesfeld)

Im Dezember haben 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den letzten Baustein im Berufsfeld Verkauf mit bestandener Kompetenzfeststellung abgeschlossen. Drei Teilnehmende wurden direkt in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Sie wollen mit den weiteren Kursteilnehmenden die „Externenprüfung“ und damit den Abschluss im Jahr 2024 ansteuern und bestehen, denn alle wissen, dass es ohne Berufsabschluss schwer ist, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in ein Arbeitsverhältnis zu kommen und darin zu

bleiben. Der modulartige Aufbau dieses Qualifizierungskonzeptes ermöglicht auch das Nachholen fehlender Bausteine, so dass auch diejenigen zu einem Berufsabschluss gelangen können, die zu einem späteren Zeitpunkt begonnen haben. Positiv ist aber auch, dass sich dadurch der Anteil von Menschen im Bürgergeldbezug ohne abgeschlossene Berufsausbildung verringert, denn der Arbeitsmarkt sucht weiterhin Fachkräfte.

B. Eingliederungsbericht

I. Organisation

1. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt / Integrationsbeauftragte

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip im § 1 SGB II gesetzlich verankert. Dieser Gleichstellungsansatz wurde im Jahr 2011 durch eine Neuregelung des SGB II und der damit verbundenen Schaffung der Stelle einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) konkretisiert. Seit dem 01.05.2022 hat Lilia Luchian diese Aufgabe übernommen, die gleichzeitig auch als Integrationsbeauftragte des Jobcenters tätig ist.

Die BCA hat unter anderem die Aufgabe, das Jobcenter in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Konzipierung und Prüfung beruflicher Integrationsmaßnahmen sowie zielgruppenspezifischer Themen zu beraten und zu unterstützen, um somit Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Die Funktion von Lilia Luchian als Integrationsbeauftragte des Jobcenters des Kreises Coesfeld hat sehr viele thematische Schnittstellen und Gemeinsamkeiten mit ihrer Funktion als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, wie z.B. Zielgruppen, Herausforderungen, Integrationsmaßnahmen usw. Sowohl als BCA wie auch als Integrationsbeauftragte setzt sie sich für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein. Diese Menschen bleiben immer noch eine wichtige Zielgruppe, die besonders eine intensive Unterstützung und Hilfe in den gesellschaftlichen Bereichen und der Arbeitsmarktintegration benötigen.

Das ESF-Projekt „MY Turn“, das sich speziell an Frauen mit Einwanderungsgeschichte richtet, wurde im vergangenen Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht genehmigt, weil die Anzahl der Personen im Verhältnis zum Fördervolumen nicht wirtschaftlich gewesen wäre. Somit konnte dieses Projekt durch den An-

tragsteller, GEBA mbH, auf Münsterlandebene in Kooperation mit regionalen Bildungsträgern leider nicht umgesetzt werden.

Umso mehr freuen wir uns, dass der gleiche Bildungsträger, GEBA mbH, den Zuschlag für die Durchführung des neuen ESF-Projekts „Win-Win“ vom BMAS erhalten hat. Das Projekt hat eine Laufzeit bis 2026 und es wurde hierfür bereits eine Steuerungsgruppe gebildet, die sich einmal im Quartal treffen wird.

Zum 1. November 2023 ist das Projekt „Men2Work – Männer aktivieren und integrieren“ im Rahmen der ESF-Plus-Förderlinie „Win-Win – durch Kooperation zur Integration“ bei der GEBA mbH gestartet. Zielgruppe sind junge Männer zwischen 18 und 35 Jahren mit Migrationshintergrund, multiplen Hemmnissen und Schwierigkeiten beim Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und einschlägigen Unterstützungsleistungen, die vom Jobcenter nicht (mehr) erreicht werden können oder die Kooperation mit dem Jobcenter verweigern oder diese ablehnen. Die Abgrenzung dieses Projekts zu den existierenden Projekten besteht darin, dass mit „Men2Work“ vielmehr ein ergänzendes Angebot geschaffen werden soll. So sollen

beispielsweise in Abgrenzung zu der Maßnahme RETURN eher Ü25-Männer angesprochen werden. Weiterhin könnten Teilnehmer auf der Warteliste zu den Integrations- und Sprachkursangeboten oder solche, die nur schwer mit dem ÖPNV zu den Maßnahmestandorten kommen können, in „Men2Work“ einmünden.

Das Thema „Flucht und Migration“ ist seit 2015 eine besondere Herausforderung nicht nur für das Jobcenter des Kreises Coesfeld, sondern auch für die elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Im vergangenen Jahr standen erneut alle Jobcenter im Kreis Coesfeld vor besonderen Herausforderungen, und zwar weiterhin durch die Flüchtlingswelle der Menschen aus der Ukraine sowie durch die Einführung des Bürgergeldes.

Die erste Priorität der Jobcenter vor Ort lag selbstverständlich darin, den Menschen die notwendigen existenzsichernden Leistungen zu gewähren. Die Begleitung und Unterstützung dieser Menschen auf ihrem Weg zur Integration in Arbeit ist ebenso ein wichtiger Bestandteil.

Informationsveranstaltungen für ukrainische Geflüchtete

Aus den Erkenntnissen der Bedarfsfeststellungen und Potenzialanalysen zeigte sich auch ein Bedarf an Informationen über das Anerkennungsverfahren der Schul- und Berufsabschlusszeugnisse sowie auch zu Beschäftigungsaufnahmen. Ziel sollte es also sein, so viele Menschen wie möglich in kurzer Zeit über diese Themen zu informieren und über die essenziellen Strukturunterschiede aus dem Heimatland und Deutschland aufzuklären, damit rechtzeitig eine berufliche (Neu)Orientierung und Perspektive in die Wege geleitet werden kann. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden bot das Jobcenter des Kreises Coesfeld vor Ort Informationsveranstaltungen an. Ein wichtiger Partner bei der Veranstaltungsreihe war das Kommunale Integrationszentrum, sowie ein engagierter Dolmetscherpool. Die Informationsveranstaltungen

Die Veranstaltung war in zwei Teile gegliedert: Im ersten allgemeinen Teil informierte Lilia Luchian über den Aufbau der BAMF-Sprachkurse und das Anerkennungsverfahren in Deutschland. Im zweiten Teil hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich an den vier Thementischen einzufinden: „Bildung und Sprachkurse“ durch

Christian Wohlgenuth, „Anerkennungsverfahren und Ausbildung“ durch Anne-Kathrin Mense vom KI und „Sprachkurse und Maßnahmenangebote des Jobcenters“ durch Lilia Luchian. In schwierigen Fällen stand das KI-Casemanagement für Multiproblemlagen unterstützend zur Seite. Ein Wechsel der Thementische war jederzeit möglich.



„Orga-Team“ (Quelle L. Luchian) (v.l. Christian Wohlgenuth Anne-Kathrin Mense, vom KI und Lilia Luchian vom Jobcenter)

Christian Wohlgenuth, „Anerkennungsverfahren und Ausbildung“ durch Anne-Kathrin Mense vom KI und „Sprachkurse und Maßnahmenangebote des Jobcenters“ durch Lilia Luchian. In schwierigen Fällen stand das KI-Casemanagement für Multiproblemlagen unterstützend zur Seite. Ein Wechsel der Thementische war jederzeit möglich.

Impressionen aus Olfen, Havixbeck und Rosendahl (Quelle L. Luchian)



Sprachkurse

Um den Menschen mit Einwanderungsgeschichte die gesellschaftliche Integration und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist der Spracherwerb der erste und wichtigste Baustein. Im Kreis Coesfeld existieren Angebote, die das Erlernen und die Verbesserung der Deutschkenntnisse ermöglichen. Seit 2005 bietet der Bund Integrationskurse (Alphabetisierungs- und allgemeine Integrationskurse) und berufsbezogene Sprachkurse an. Diese Sprachkurse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert.

Aufgrund der Flüchtlingswelle der Geflüchteten aus der Ukraine standen die Sprachkursträger im Kreis Coesfeld vor einer immensen Herausforderung. Da viele Ukrainerinnen und Ukrainer die deutsche Sprache lernen wollten, sich fast zeitgleich zu den Sprachkursen anmeldeten, konnten die Bildungsträger aufgrund fehlendem Personal und fehlender Räumlichkeiten so kurzfristig keine ausreichenden Sprachkurse anbieten.

Seit dem 01.05.2023 ist für den Kreis Coesfeld ein neuer BAMF-Regionalkoordinator (Herr Sternberg) für die Alphabetisierungs- und allgemeinen Integrationskurse zuständig. Nach seiner Analyse und einer Sondie-

rung des Sprachkursbedarfs im Kreis Coesfeld konnte er feststellen, in welche Kommunen schnell gehandelt werden muss. Herr Sternberg konnte zwei neue Bildungsträger für die Durchführung der Integrationskurse im Kreis Coesfeld gewinnen. Für den flächendeckenden Kreis Coesfeld war dies keine leichte Aufgabe. Der regionale Bildungsträger Kolping Bildungswerk und Netzwerk für Bildung und Beruf aus Ahlen unterstützen seitdem die regionalen Bildungsträger und somit den Kreis Coesfeld mit neuen Sprachkursen. Dadurch verkürzen sich die Wartezeiten auf einen Integrationskurs erheblich.

Nach dem Erwerb der deutschen Sprache (in vielen Fällen schon parallel dazu) wird weiterhin intensiv an der Berufswegplanung gearbeitet. Zusätzlich zur direkten Arbeitsaufnahme gibt es viele Möglichkeiten, sich weiterzubilden und eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Integration kann nur gelingen, wenn auch der Arbeitsmarkt sich für alle Menschen öffnet und gleiche Teilhabechancen bietet. Der Kreis Coesfeld hat unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, diese gezielten Angebote im Bereich Sprache, Bildung, Arbeit und Beruf herauszustellen, zu koordinieren und zu verknüpfen.

Die Integrationsbeauftragte und BCA nimmt an regelmäßigen Netzwerk- und Austauschtreffen, wie z.B. mit dem BAMF und den Bildungsträgern, dem „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ und an verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, sowie an BCA-Gremien teil, z.B. Netzwerk Frauen Westmünsterland, BCA Münsterland usw. Eine gute Zusammenarbeit mit internen und externen „Akteuren“ ist besonders wichtig,

um mehr Transparenz zu schaffen, regelmäßig einen aktuellen Überblick zu behalten und sich von neuen Ideen bzw. der Umsetzung von verschiedenen Angeboten/Maßnahmen deutschlandweit „inspirieren“ zu lassen. Dies kann nur erfolgreich gelingen, wenn ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten stattfindet. Von großer Wichtigkeit ist es auch, über Schwierigkeiten zu sprechen und dementsprechend passgenaue Lösungen zu finden.

Chancenkarte

Das „Netzwerk Chancengerechtigkeit“ hat das Ziel, gerechte Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Angeboten zu schaffen, sowie die strukturelle Vernetzung der an der Lebensbiographie der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familien orientierten Unterstützungs- und Freizeitangebote zu fördern. Im Kreis Coesfeld gibt es insgesamt eine Vielzahl an Angeboten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Hier den Überblick zu behalten, stellt Haupt- und Ehrenamtliche, aber insbesondere auch die Familien in ihren vielfältigen Lebenssituationen vor große Herausforderungen. Die

Netzwerkmitglieder sind an das Moderatorenteam mit der Bitte herangetreten, die existierenden Angebote aus dem Kreis Coesfeld zusammen zu bündeln. Somit entstand die Idee der Chancenkarte. In enger Zusammenarbeit mit dem Katasteramt des Kreises Coesfeld sind zwei Anwendungen entwickelt worden: Zum einen eine interaktive Chancenkarte für Bürgerinnen und Bürger aus dem Kreis Coesfeld und zum anderen eine Fachapplikation für die Mitglieder des „Netzwerkes Chancengerechtigkeit“.

Die Chancenkarte bietet einen schnellen Überblick über die Unterstützungsangebote für Familien im Kreis Coesfeld. Diese werden nach verschiedenen Kategorien, ob

nun für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder ihre Familien, dargestellt. Dabei kann man sich räumlich orientieren und einzelne Unterstützungsangebote im gewünschten Gebiet anklicken. Die Anwendung ist über <https://www.coe.de/chancen> oder einen QR-Code zu erreichen.

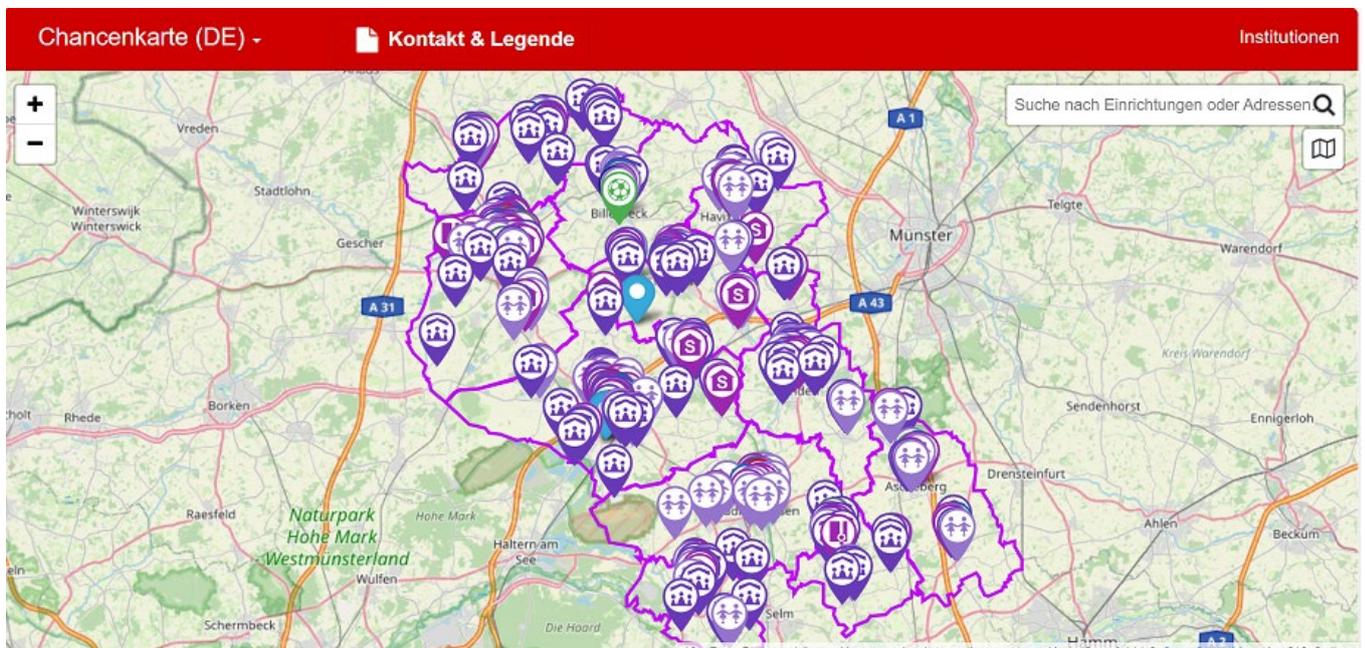


Bild Chancenkarte (Quelle Homepage Jobcenter Kreis Coesfeld)

2. Digitalisierung - Sozialplattform

Das Jahr 2023 war im Wesentlichen dadurch geprägt, die in den Jahren 2021/2022 begonnene digitale Transformation der angebotenen Verwaltungsleistungen für die Jobcenter im Kreis Coesfeld an die Anforderungen des ab dem 01.01.2023 geltenden Bürgergeld-Gesetzes anzupassen und die digitalen Prozesse weiter zu verstetigen.

Bereits seit dem 1. Juli 2022 ist das Beantragen vom damaligen Arbeitslosengeld II bzw. jetzigem Bürgergeld im Kreis Coesfeld auch online über die Digitalisierungsplattform „civento“ der ekom21 möglich. Bürgerinnen und Bürger können diesen Antrag über die jeweiligen Serviceportale der Kommunen im Kreisgebiet oder des Kreises Coesfeld nutzen (Link: [Bürgergeld Erstantrag](#)). Daneben ist der Antrag auch über die vom Land NRW betriebene [Sozialplattform](#) zu erreichen. Der Prozess von der digitalen Antragstellung durch den Bürger bzw. durch die Bürgerin zum Eingang des Antrags bei der zuständigen Sachbearbeitung konnte insoweit erfolgreich durchgeführt werden.

Im Jahr 2023 wurden die damit zusammenhängenden Prozesse evaluiert und weitere

Schritte für die Zukunft geplant. Digitalisierung ist ein ganzheitlicher Prozess, der einerseits die Bürgerinnen und Bürger entlasten, aber auch die Prozesse innerhalb der Jobcenter in den Kommunen beschleunigen soll. In diesem Zusammenhang wird auch mit Blick auf das Jahr 2024 die Automatisierung von Prozessen weiter thematisiert. Als erster Schritt soll geprüft werden, ob eine Schnittstelle in das Fachverfahren zukünftig zu einem automatisierten Eingang von Dokumenten führen kann.

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist eine Herausforderung, aber auch eine Chance für den öffentlichen Sektor und kann nur mit gemeinsamen Anstrengungen und Veränderungsbereitschaft in der Politik, bei den IT-Dienstleistern und in den öffentlichen Verwaltungen bewältigt werden. Die umfangreichen Abstimmungsprozesse mit den vielen verschiedenen Akteuren haben aber auch im Jahr 2023 erneut aufgezeigt, dass die Geschwindigkeit bei komplexen Umsetzungsprozessen begrenzt bleibt. Die Sozialplattform NRW und die Zusammenarbeit mit der KDN (Dachverband kommunaler IT-Dienstleister) sowie der stetige Austausch aller Akteure bieten letztlich eine gute Grundlage für eine zukunftsgerichtete Digitalisierung, von der

im Ergebnis die Bürgerinnen und Bürger profitieren werden und die die Verwaltung

von Datenerfassungsprozessen entlastet wird.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen. Mit der Einführung des Bürgergeldes sind hier auch andere Schwerpunkte gesetzt worden; so wurde der Vermittlungsvorrang zugunsten von Qualifizierung aufgegeben.

2. Leistungsarten

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsarten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Bürgergeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung sowie Angebote zur Beschäftigung und Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes

Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Am 20.12.2022 ist das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Ziel des Gesetzes ist es, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Es sollen gesetzliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche zu konzentrieren. Das Gesetz will eine vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen den Leistungsberechtigten und den Jobcentern fördern.

Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in 2 Schritten reformiert.

In einem ersten Schritt traten am 01.01.2023 Änderungen im Bereich der

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Kraft. Die Änderungen umfassten im Wesentlichen:

- Erhöhung der Regelbedarfe
- Einführung einer einjährigen Karenzzeit im Bereich des Vermögens und der Kosten der Unterkunft
- Anpassung der Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen und wegen Meldeversäumnissen (ehemals Sanktionen)
- Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen

Weitere Änderungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wie zum Beispiel höhere Freibeträge für Erwerbstätige und die Neufassung des Leistungsausschlusses bei fehlender Erreichbarkeit (Ortsabwesenheit) traten zum 01.07.2023 in Kraft.

Die Umsetzung dieser Änderungen verlief im Kreis Coesfeld reibungslos.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

In einem zweiten Schritt sind zum 01.07.2023 durch das Bürgergeld-Gesetz die Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Kraft getreten. Hier handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- In der Potenzialanalyse werden künftig insbesondere auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mehr in den Blick genommen.
- Es erfolgt die Einführung eines Kooperationsplanes (ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung).
- Eingeführt wird auch ein Schlichtungsverfahren für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplanes.

- Ein Bürgergeldbonus soll die Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik prämiieren.
- Ein Weiterbildungsgeld erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung.
- Es erfolgt eine ganzheitliche Betreuung zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit (§ 16k SGB II).
- Die Teilhabe am Arbeitsmarkt wird entfristet (§ 16i SGB II, bereits zum 01.01.2023).

Diese Änderungen konnten im Kreis Coesfeld soweit bislang ersichtlich erfolgreich umgesetzt werden. Eine Vielzahl an Dokumenten wurde überarbeitet bzw. neu erstellt und den Städten und Gemeinden in OPEN/PROSOZ zur Verfügung gestellt.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch die Leistungssachbearbeitung des

örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrener kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung der Erstanträge
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung einer Potenzialanalyse
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs-/Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit
- Anmeldung bei der Krankenkasse

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

2. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zur Förderung der Chancengleichheit

und -gerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr aufgelegt. Durch die Unterstützung verschiedener Aktivitäten in Schule und Freizeit wird die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und gezielt gefördert.

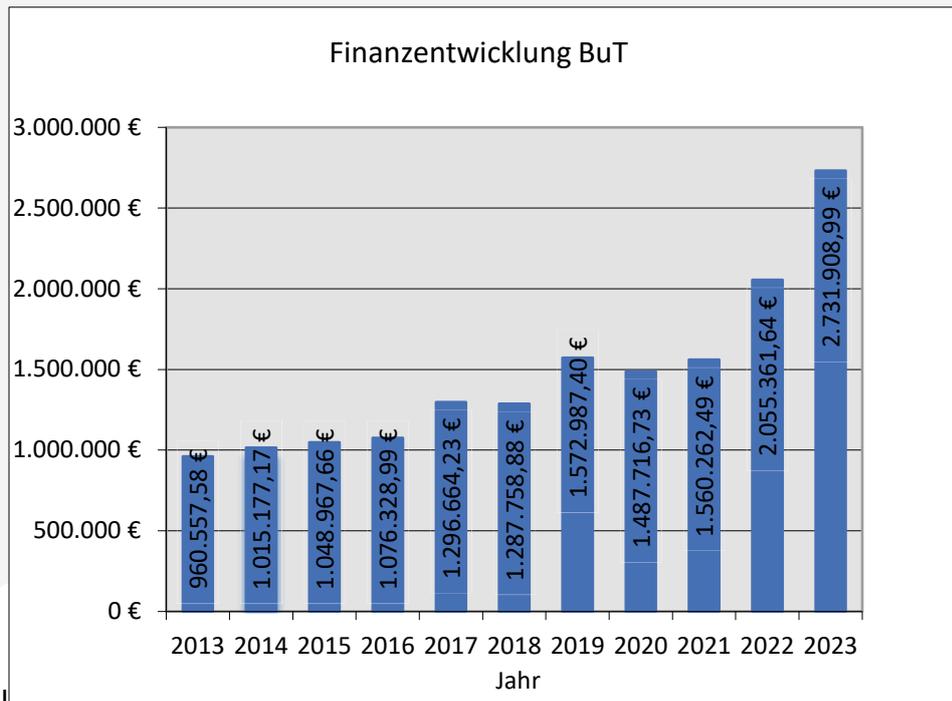
Die Leistungen im Einzelnen sind:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

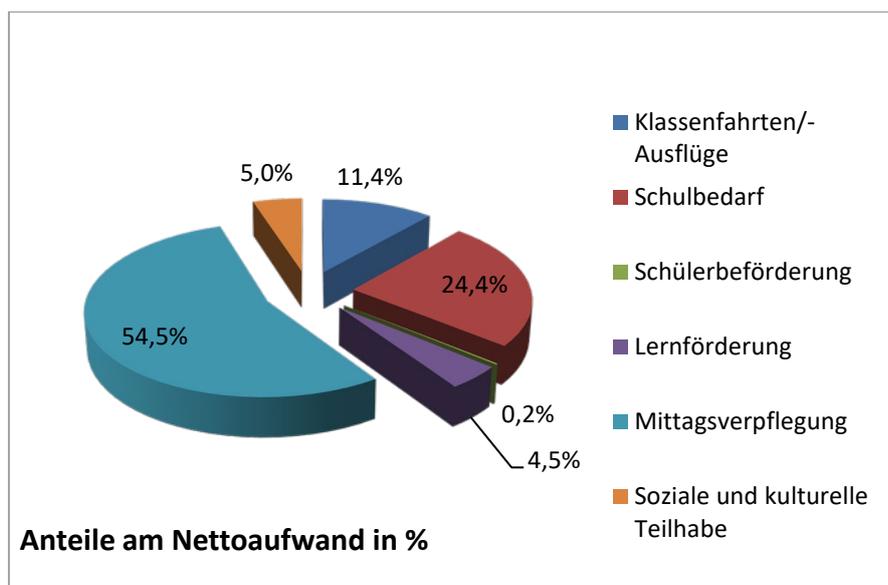
In der Regel werden die Leistungen direkt an die Anbieter gezahlt.

Der Bund finanziert die Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres in diesem Bereich im Verhältnis zu der Entwick-

lung der Unterkunftskosten. Die ermittelten Aufwendungen werden durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die Ausgaben der örtlichen Jobcenter werden direkt im Haushalt des Kreises verbucht.



GRAFIK „Finanzentwicklung“



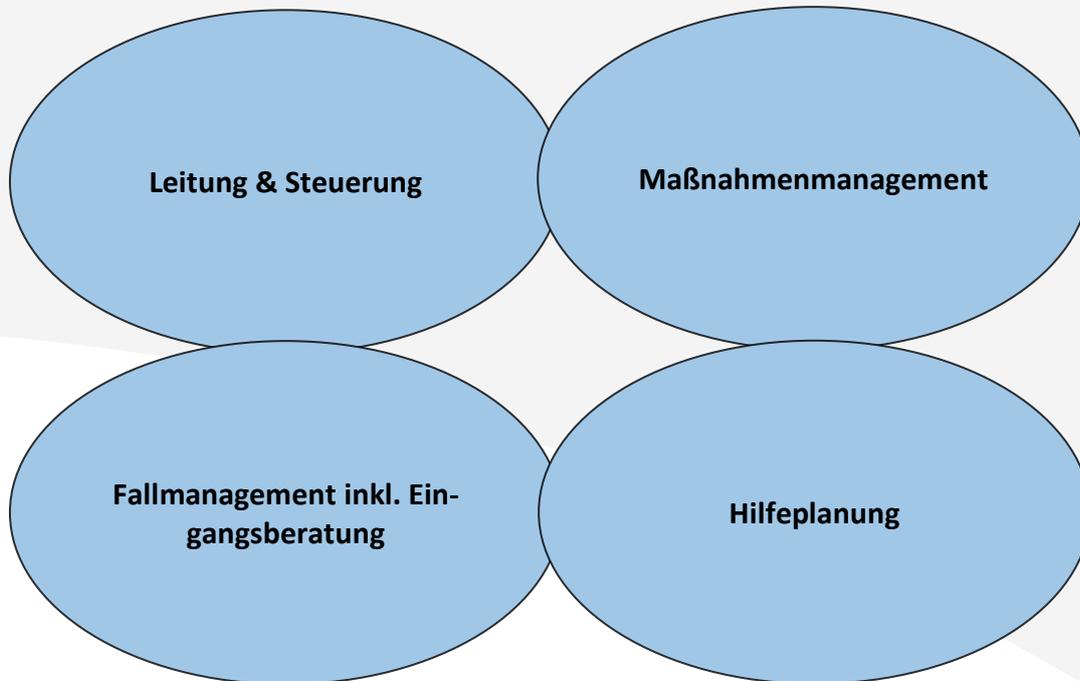
GRAFIK „Nettoaufwendungen“

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich

der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



Organisation der aktiven Leistungen

Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ sowie „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Nähe zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden die zwei

publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

2. Fallmanagement

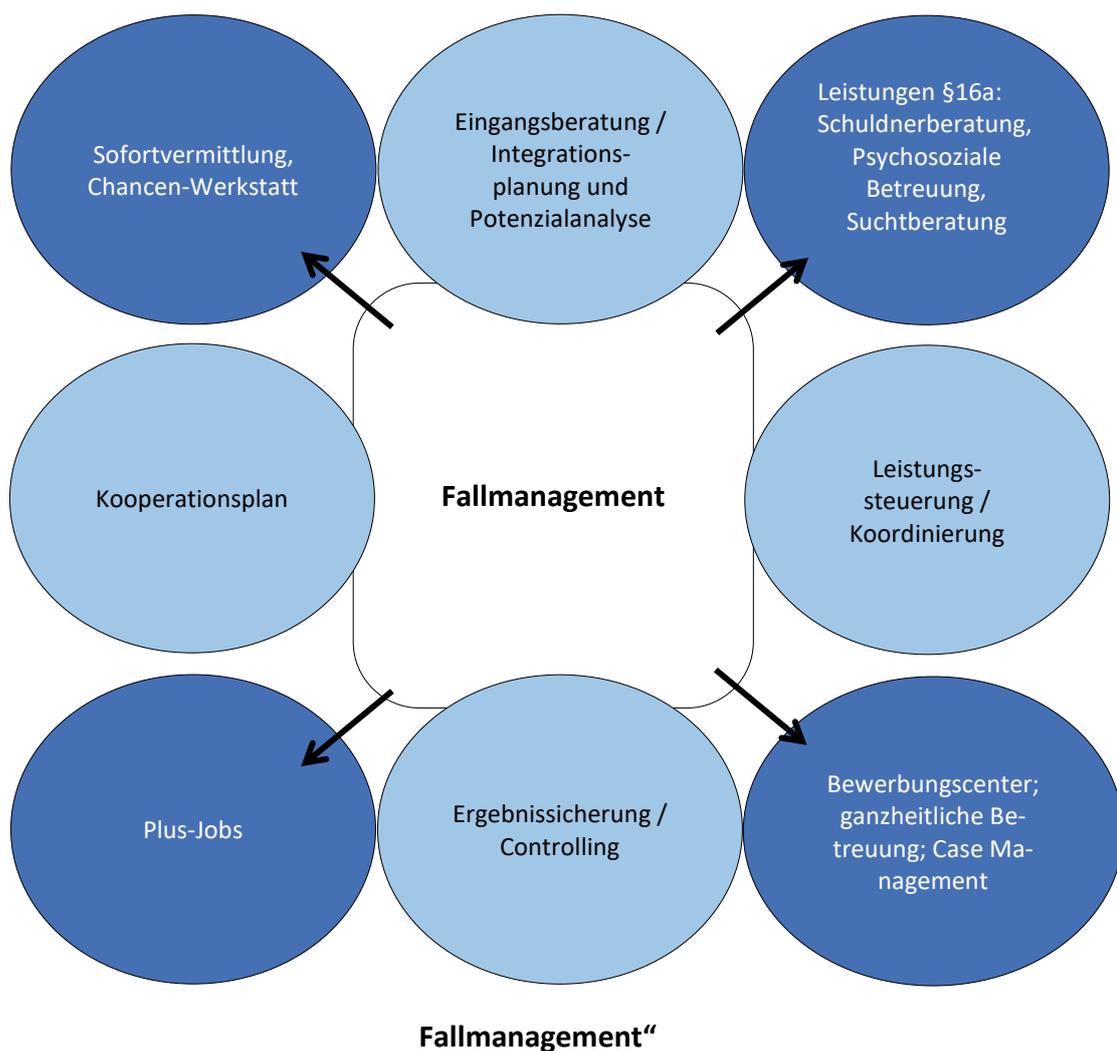
Um die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten überwinden zu können, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven Eingliederungsleistungen.

Kernelement dieser Bestrebung ist das Fallmanagement, das in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorhanden ist.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die – auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten – Prozesse einer möglichst nachhaltigen Aktivierung und einer anschließenden Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten sowie erschwerende Umstände im Rahmen einer Potenzialanalyse erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine individuelle Integrationswegplanung. Darüber

hinaus werden auch andere – zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche – Schritte und flankierende Angebote vereinbart. Die Integrationswegplanung sowie die wesentlichen Eingliederungsschritte und die zu nutzenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden in einem Kooperationsplan schriftlich vereinbart.

Das Fallmanagement im Kreis Coesfeld hat folgende Aufgaben:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote. Dazu zählt zum

Beispiel auch die sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld.

3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld ist mit dem Fallmanagement der Jobcenter der Städte und Gemeinden des Kreises für die Umsetzung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (aktive Leistungen) zuständig. Aktuell sind insgesamt sechs Hilfeplanende in den elf Städten und Gemeinden im Einsatz und stehen dort für Beratungen zur Verfügung.

Diese Aufgabe wird von sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Die Hilfeplanung wird durch das örtliche Fallmanagement beauftragt, tätig zu werden, wenn eine direkte Vermittlung einer Kundin bzw. eines Kunden auf den 1. Arbeitsmarkt nicht möglich und hierzu ein erhöhter Bedarf an fachlicher Beratung und Betreuung notwendig ist.

Das Aufgabengebiet der Hilfeplanung beinhaltet u. a. die Entwicklung von individuellen, passgenauen Hilfeplänen in Gesprächen mit den Kundinnen und Kunden.

Hieraus folgt die Zuweisung in berufsfördernde Maßnahmen. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bietet dazu ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot von Maßnahmen, Coachings und Projekten an:

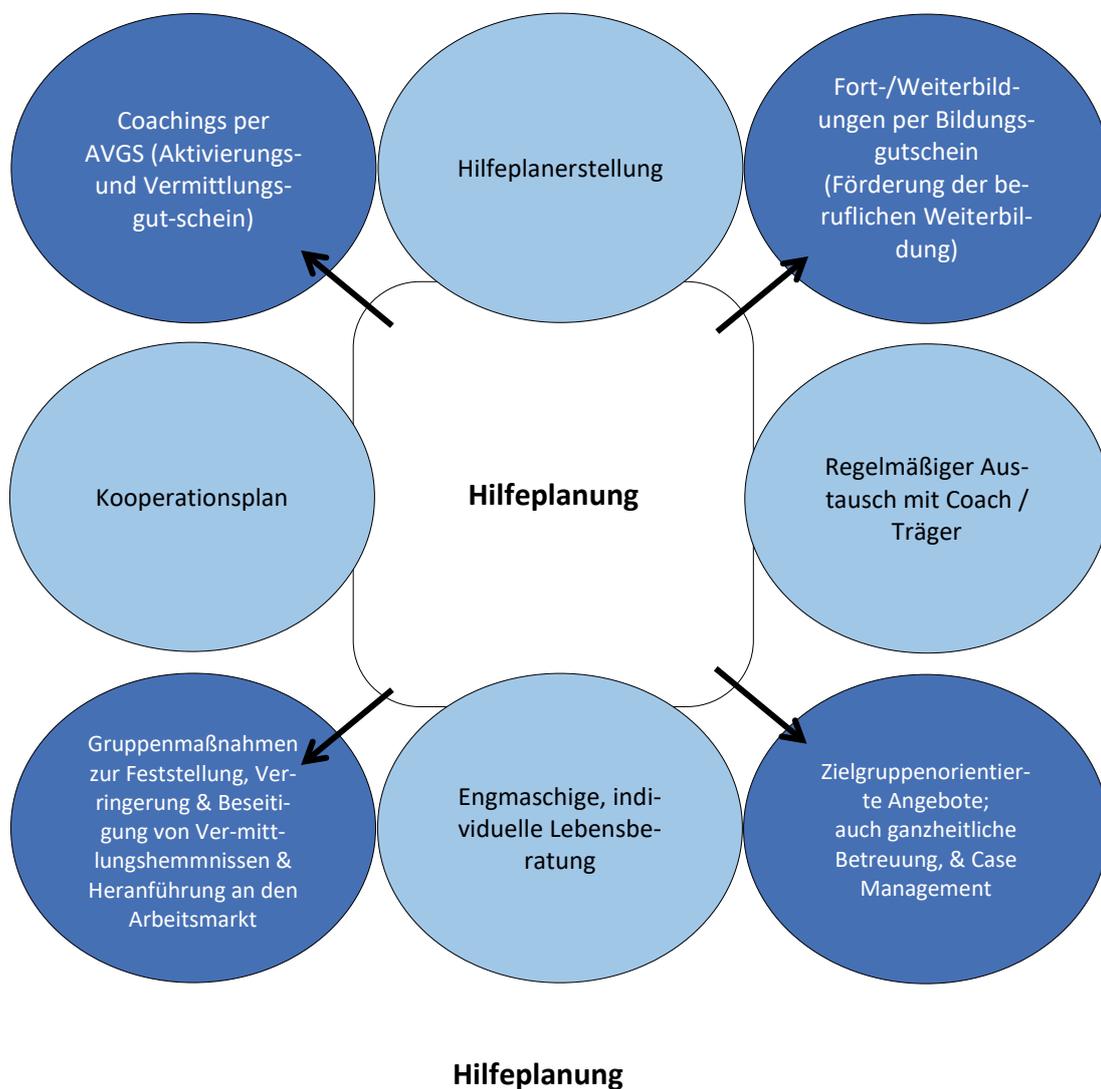
- zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit sowie
- zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Seit 2015 und insbesondere mit Beginn des Ukrainekrieges ist die Integration von Geflüchteten ein Arbeitsschwerpunkt in der

Hilfeplanung. Hier stehen Berufssprachkurse sowie spezielle Kurse zur Vermittlung in Arbeit und zur Feststellung der im Heimatland erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten im Mittelpunkt des Beratungsangebotes.

Neben diesen Aufgabenfeldern entwickelt die Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement neue passgenaue Integrationsmaßnahmen in der AG Maßnahmeplanung.

Die Hilfeplanung im Kreis Coesfeld hat folgende Aufgaben:



4. Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen

Gruppenangebote

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbeziehende angeboten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen – z.B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund – ausgerichtet sind.

In 2023 wurden durchgängig vier verschiedene Maßnahmenkonzepte als Gruppenangebote durchgeführt.

An den Standorten Coesfeld und Senden werden seit Herbst 2023 die Chancen-Werkstätten angeboten. Hierbei handelt es sich um eine Folgemaßnahme der bisherigen Beschäftigungs-Sofortangebote. Das Ziel der Beschäftigungs-Sofortangebote, nämlich die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, wurde um ein Modul zur Sprachförderung ergänzt. Mit der Erweiterung soll den fehlenden Sprachkurskapazitäten im Kreis Coesfeld Rechnung getragen werden.

Für die Zielgruppe der Menschen im Kontext Flucht und/oder Migration werden außerdem die Maßnahmen „Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf“ und „Aktivierung und Integration“ durchgeführt, die im Rahmen der Integrationsoffensive 2.0 speziell für diese Zielgruppe konzipiert wurden.

Das Angebot „Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf“ in Dülmen wird seit Anfang 2021 durchgeführt. Die Maßnahme soll die Wartezeit auf Integrations- und Sprachkurse sinnvoll überbrücken und die Teilnehmenden auf den deutschen Arbeitsmarkt vorbereiten. Inhalte sind dabei ein niederschwelliges Kulturtraining zum Abbau von Defiziten durch eine unterschiedliche Sozialisation und kulturelle Prägung, die Feststellung der beruflichen Fähigkeiten durch praktische Erprobung in Werkstätten und Betrieben sowie die Verbesserung der deutschen (u.a. auch berufsbezogenen) Sprachkenntnisse.

Die Maßnahme „Aktivierung und Integration“ in Coesfeld verfolgt – neben der Förderung und Festigung der Sprache im beruflichen Kontext – das Ziel, an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen sowie niederschwellig kultursensible

Werte zu vermitteln und interkulturelle Divergenzen und Fehlinformationen über das deutsche Kultur-, Rechts- und Sozialsystem abzubauen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Angeboten hält das Jobcenter des Kreises Coesfeld ein weiteres Regelinstrument für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor. Bereits seit 2005 wird eine Maßnahme mit dem Schwerpunkt des Bewerbungstrainings vorgehalten, aktuell unter dem Titel Bewerbungscenter. Die Maßnahme unterstützt die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbeziehenden bei der Stellensuche und der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Ein weiteres Regelinstrument stellen die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) dar. Diese können im Einzelfall bewilligt werden, um eins der folgenden Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit

- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Ein AVGS berechtigt zur Wahl zwischen verschiedenen, von diversen Trägern vorgehaltenen zertifizierten Angeboten zu einer bestimmten arbeitsmarktrelevanten Problematik.

Bildungsgutscheine

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung mittels eines Bildungsgutscheines erfolgt mit dem Ziel der abschlussbezogenen Qualifikation und anschließender Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können einen Bildungsgutschein erhalten, wenn die Qualifizierung notwendig ist, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können.

Weitere Arbeitsmarktintegrationsinstrumente

Eingliederungszuschüsse können für Arbeitnehmende mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen gewährt werden. Es handelt sich hierbei um einen Lohnkostenzuschuss für Arbeitgebende, der mit der Auflage einer Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Förderung bewilligt wird. Ziel ist hierbei die Schaffung eines Anreizes für

Arbeitgebende zur Einstellung von Arbeitnehmenden mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen.

Zudem können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gewährt werden. Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um eine zweckgebundene Einzelfallhilfe. Intention der Leistung ist, dass zielgerichtet und bedarfsorientiert Vermittlungshemmnisse überwunden werden können. Hierzu zählen beispielsweise die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs oder auch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind.

5. Kommunale Förderinstrumente

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Sicherstellung der Durchführung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Die Umsetzung der kommunalen Leistungen erfolgt eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationskommunen.

Die Praxis zeigt, dass es in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gibt. Diese Angebote werden von unterschiedlichen Dienstleistern erbracht.

Der Kreis Coesfeld hat beispielsweise mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld, die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen und dem Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V. (IBP) sichergestellt. Die Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten.

Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienstleister wie den Stadt- und Kreis-

jugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement.

6. Ganzheitliche Betreuung (Coaching)

Mit Einführung des Bürgergeldes wurde die Förderung von Leistungsberechtigten um das Instrument der ganzheitlichen Betreuung (Coaching) nach § 16k SGB II erweitert. Im Kreis Coesfeld hat das Coaching am 01.07.2023 begonnen und es wird hier mit eigenem Personal durchgeführt. Die verantwortlichen Coaches befinden sich am zentralen Standort in Dülmen, wobei gegebenenfalls eine aufsuchende Betreuung erfolgen kann.

Ziel des Coachings ist der Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund von vielen unterschiedlichen individuellen Herausforderungen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme beeinträchtigt sind. Das langfristige Ziel ist die Vermittlung in eine (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung.

Das Coaching kann nach Aufnahme einer Beschäftigung weiterhin begleitend stattfinden.

Die Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im gesamten Kreis Coesfeld, die freiwillig am Coaching teilnehmen, bei ihren vielfältigen individuellen Herausforderungen in allen Lebensbereichen unterstützt werden möchten und grundsätzlich Termine im Jobcenter wahrnehmen.

Beispiele für Handlungsbedarfe in Lebensbereichen sind:

- psychosoziale Probleme, wie Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderung in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie,
- gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen,
- kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden,
- sonstige Problemlagen wie Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse, schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben, belastende familiäre Verhältnisse wie Pflege von Angehörigen oder bei der Betreuung von Kindern.

Im Coaching wird die jeweilige Lebenssituation insgesamt sowie das soziale Umfeld

betrachtet. Es bietet die Chance, dass erwerbsfähige Leistungsberichtigte ihre Potenziale und Ressourcen stärker wahrnehmen und nutzen, um ihre Lebenssituation selbst oder mit Unterstützung zu verbessern.

Inhalte des Coachings sind insbesondere:

- Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen
- Aufbau von Tagesstrukturen im Alltag
- Soziale Aktivierung
- Verbesserung sozialer Handlungskompetenzen
- Krisenintervention und Konfliktbewältigung
- Hilfen im Alltag
- Hilfen bei Behördengängen und Antragsstellungen
- Beratung über bzw. Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter
- Beratung von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft
- Aufbau beruflicher Handlungskompetenzen

Die methodische Arbeit im Rahmen des Coachings setzt sich aus Elementen der klientenzentrierten Gesprächsführung, der systemischen Beratung sowie des aktiven

Zuhörens zusammen. Diese Methoden ermöglichen eine individuelle und nachhaltige Förderung der Aktivierung und Motivation.

Nach Beschäftigungsaufnahme bietet das Coaching die Möglichkeit zur Stabilisierung und kann zu einer nachhaltigen beruflichen Integration sowie zur Beendigung des Leistungsbezugs beitragen.

7. Einstiegsqualifizierung

Der Bereich der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit stellt für die Zielgruppe der unter 25-jährigen (U25) Leistungsbeziehenden weiterhin eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem, unter Umständen lebenslangem Leistungsbezug ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ein wichtiger Baustein für eine berufliche Karriere und ein unabhängiges Leben.

Mit dem Begriff der „Einstiegsqualifizierung“ (EQ) ist ein Unterstützungsangebot beschrieben, welches sich an junge Menschen richtet, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen. Die jungen Menschen (i.d.R. bis zum 27. Lebensjahr) werden im Betrieb als Auszubildende behandelt und so soll ein wichtiger Schritt zur Erreichung eines Ausbildungs-

verhältnisses im darauffolgenden Jahr erfolgen. Ressourcen (z.B. Fähigkeiten und Fertigkeiten, Selbstbewusstsein, Verantwortung usw.) sollen gestärkt, Vermittlungshemmnisse (z.B. persönliche Lebensumstände, geringe Motivation, Mobilität usw.) reduziert werden. Der Betrieb bekommt einen Eindruck des zukünftigen Auszubildenden und dieser kann die beruflichen Anforderungen kennenlernen und seinen Berufswunsch letztlich überprüfen.

Während der Einstiegsqualifizierung wird zusätzlich zur fachlichen und sprachlichen Unterstützung auch eine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet. Sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Betriebe steht die EQ-Betreuerin, Frau Luchian, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Regelmäßige Kontakte und eine kontinuierliche Unterstützung in schwierigen Situationen sorgen dafür, dass ein Abbruch der Einstiegsqualifizierung oft vermieden werden kann.

In den letzten Jahren hat sich die Situation der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Ausbildungsmarkt stark verändert. Mittlerweile gibt es viele junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in den Arbeitsmarkt eintreten möchten, aber sprachlich

noch Unterstützung brauchen und den Anforderungen einer Berufsausbildung noch nicht genügen. Besonders für diese Zielgruppe bietet dieses Instrument der Einstiegsqualifizierung eine Vorbereitung und einen Übergang in die duale Berufsausbildung. Dies hat demzufolge eine große Bedeutung für die berufliche Integration in Deutschland.

Mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine erlebt der deutsche Ausbildungsmarkt einen starken Zufluss an potentiellen Interessierten, theoretisch gesehen. Praktisch ist es nur zum Teil umsetzbar, weil diese Zielgruppe die Anforderungen für eine Ausbildungsstelle noch nicht erfüllen. Auf der einen Seite hätten viele jungen Menschen zum neuen Ausbildungsjahr (01.08.2023) eine Ausbildungsstelle aufnehmen können, auf der anderen Seite sind die fehlenden Sprachkurse, Lehrkräfte und lange Wartelisten weiterhin große Herausforderungen im Kreis Coesfeld.

Zum 31.07.2023 haben im Kreis Coesfeld 14 Personen eine Einstiegsqualifizierung beendet, darunter 7 Personen mit Migrationshintergrund. Insgesamt wurden 9 Personen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen.

Im aktuellen Durchführungszeitraum ab dem 01.08.2023 haben bislang 4 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Beginn der Einstiegsqualifizierung eine Teilnahme an einem individuellen Unterstützungsangebot im Rahmen einer schulischen Nachhilfe sinnvoll sein kann,

damit die betroffenen Menschen rechtzeitig Unterstützung im Fachunterricht und/oder in der Deutschförderung bekommen können. Der Träger Akademie Überlingen GmbH bietet das Angebot „Assistierte Ausbildung“ (AsA) im Kreis Coesfeld an drei Standorten (Coesfeld, Dülmen und Lüdinhäusen) an. Hier erfolgt eine fachliche Unterstützung begleitend zum regulären Berufsschulunterricht.

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Der „Örtliche Beirat“ berät das Jobcenter nach § 18d SGB II über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über die Möglichkeit der Stellungnahme seiner Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Bestimmung der angemessenen und

zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die Lenkungsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernent II, Abteilungsleiter sowie Mitarbeitende der Abteilung Soziales und Jobcenter) zusammensetzt.

Weitere Arbeitsgruppen auf Kreisebene mit Vertretenden der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind gebildet worden, um eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung, AG Maßnahmeplanung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet.

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

3. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bietet den bundesweit 104 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen

Auf Landesebene arbeiten im Rahmen der sogenannten Kommunalkonferenz unter Federführung des Landkreistages sowie des Städtetages die 18 zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus haben sich die Leitungen der kommunalen Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, die unter der Federführung der Regionalagentur Münsterland tagt.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation im Rahmen der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es werden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet.

Ein Vergleich zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Im Rahmen des Benchlearnings erfolgt die Analyse und Betrachtung der Unterschiede und der Vielfältigkeit der kommunalen Praxis gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung dieser erfolgreichen Modelle („Best Practices“) in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Ergebnisse können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So ent-

4. Fachkräftesicherung – AG Fachkräftebedarf

Die Bekämpfung des Fachkräftemangels ist auch im Kreis Coesfeld ein wichtiges Thema, welches hier übergreifend bearbeitet wird. Trotz der sich verändernden Wirtschaftslage im Jahr 2023 bleibt der Bedarf an Fachkräften bei den Unternehmen im Kreis Coesfeld hoch. Angeregt von den Fraktionen des

steht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Jobcenter vor Ort.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit dem Dezernenten der Bereiche Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, Herrn Detlef Schütt, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

Kreistages hat sich dazu im Jahr 2022 die AG Fachkräftebedarf im Kreis Coesfeld gebildet, die sich zunächst vorrangig dem Fachkräftemangel im gewerblich-technischen Bereich widmete. Sie besteht aus einer Vielzahl von Arbeitsmarktakteuren des Kreises Coesfeld (KAoA, Kommunales Integrationszentrum, Berufskollegs, Jobcenter), der Wirtschaftsförderung, Agentur für Arbeit, IHK, Kreislandwerkerschaft, Regionalagentur und

den im Kreistag vertretenen Fraktionen. Ziel ist es, sowohl bestehende Angebote und Aktivitäten zielgruppenscharf zu bündeln, als auch zusätzliche Bedarfe und bestehende Lücken zu erkennen und möglichst mit neuen Angeboten zu schließen sowie Transparenz herzustellen. Die AG Fachkräftebedarf versteht sich daher auch als Partner von Wirtschaft und der Menschen im Kreis Coesfeld zu Stärkung des Fachkräftebedarfs.

In einem ersten Auftakt ist eine Übersicht zu Instrumenten und Dienstleistungen zur Stärkung des Fachkräftebedarfs erstellt und so die vorhandene Fülle an Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen verdeutlicht worden. Diese richten sich an Arbeitsuchende, in Arbeit stehende Menschen, stille Reserve nicht Berufstätiger, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und weitere. Besonders hervorzuheben ist der Bedarf an sprachlicher Bildung und die Bedeutung für das Arbeitsleben, insbesondere bei Fachkräften. Dies erfordert eine vernetzte Arbeit mit Akteuren, die sprachliche Bildung anbieten und durchführen.

Die AG arbeitet an folgenden Zielgruppen und Frage- bzw. Feststellungen:

➤ Vorrangige Zielgruppen:

- Menschen ohne Schulabschluss
- Menschen ohne Berufsausbildung

- Menschen mit sprachlichem Förderbedarf/Zugewanderte
- Menschen aus der Ukraine (Fachkräfte/Qualifizierte/Berufsanerkennungen)
- Frauen/Beschäftigte im Niedriglohnssektor
- Menschen mit Behinderung (Inklusion)
- Schülerinnen und Schüler: für Kinder bereits in der Schulzeit frühzeitig eine berufliche Orientierung implementieren, Start bereits vor der 8. Klasse

➤ Frage- und Feststellungen:

- ...in welchen Berufsbereichen/Berufsgruppen der Fachkräftemangel im Kreis Coesfeld besonders ausgeprägt ist; Abgrenzung zu Berufsbereichen, die über ausreichend BewerberInnen/Auszubildende verfügen
- ...wo Bedarfe an einer Kooperation z.B. der Wirtschaft u.a. mit dem Jobcenter in Bezug auf Qualifizierung und einer beruflichen Perspektive für erwerbsfähige Leistungsbeziehende bestehen
- ...von Lücken in der Bedarfsdeckung; für welche Berufsbereiche und/oder Zielgruppen Unterstützungsbedarf besteht, bzw. wo dieser (noch) nicht ausreichend gedeckt ist
- ...von Vorbehalten in Unternehmen gegenüber Leistungsbeziehenden, um

diese durch gezielte Informationen
und mehr Transparenz abzubauen

VI. Seminare / Weiterbildung

1. Inhouseseminare

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 begründeten einen Schulungsbedarf der Mitarbeitenden in den Jobcentern der Städte und Gemeinden und des Kreises Coesfeld im Bereich des passiven Leistungsrechts

SGB II und der aktiven Leistungen. Die Aktivierung der Leistungsbeziehenden stellt die Integrationsfachkräfte (Fallmanagement und Hilfeplanung) vor neue Herausforderungen, da mit dem Wegfall des Vermittlungsvorrangs die Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stärker im Vordergrund steht.

Insgesamt 109 Kolleginnen und Kollegen aus der Leistungssachbearbeitung sowie dem Fallmanagement bzw. der Hilfeplanung und der Grundsatzsachbearbeitung haben an den Seminarangeboten zu den Themen

- Bürgergeld – passives Leistungsrecht,
- Beratungsprozesse erfolgreich gestalten – Wertschätzende Gesprächsführung als Schlüssel für das Arbeitsbündnis und

- Bildungs- und Berufskunde

teilgenommen.



Inhouseseminar zum Thema ‚Bildungs- und Berufskunde‘ am 13./14.12.2023 mit Herrn Marc Timmerherm in Coesfeld (Aufnahme: Pressestelle Kreis Coesfeld)

2. Fortbildungskoordination

Am 26.10.2023 traf sich der Arbeitskreis der Fortbildungskordinatoren der kommunalen Jobcenter NRW auf gemeinsame Einladung der Jobcenter des Kreises Steinfurt und des Kreises Coesfeld auf der Burg Vischering in Lüdinghausen zum Austausch über aktuelle Fortbildungsbedarfe und -angebote.



Arbeitskreis Fortbildungskoordination am
26.10.2023 (Aufnahme: S. Wassing)

VII. Zahlen – Daten – Fakten

Allgemeine Informationen zur Statistik

Der Kreis Coesfeld ist als sogenannter Optionskreis ein vom Bund zugelassener kommunaler Träger (zkT), der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahrnimmt.

Im Folgenden werden Zahlen, Daten und Fakten dargestellt.

Sämtliche Angaben hierbei beziehen sich auf die amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) (<https://statistik.arbeitsagentur.de>).

Hinweis zu T-0 und T-3

„T-0 Daten“ sind die aktuell gemeldeten Statistikdaten für den laufenden Monat; „T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von 3 Monaten gemeldeten statistischen Daten inklusive der Nachmeldungen für die Vormonate.

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Datengewinnung aus Geschäftsdaten stellt eine hohe Genauigkeit sicher. Gesi-

cherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat September 2023 erst auf Basis der Daten mit Datenstand Dezember 2023 berichtet.

Begriffserklärung

Das Glossar der Statistik der BA enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden. Neben allgemeinen statistischen Grundbegriffen finden Sie hier auch die spezifischen Fachbegriffe der jeweiligen Fachstatistik.

Die einzelnen Begriffe sind alphabetisch sortiert und können über Lesezeichen ausgewählt werden. Verlinkungen innerhalb der jeweiligen Erläuterungen zeigen Querverbindungen auf oder führen Sie direkt zu weitergehenden Informationen.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statistischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

1. Bestand der Arbeitslosen

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Arbeitslose sind Personen, die

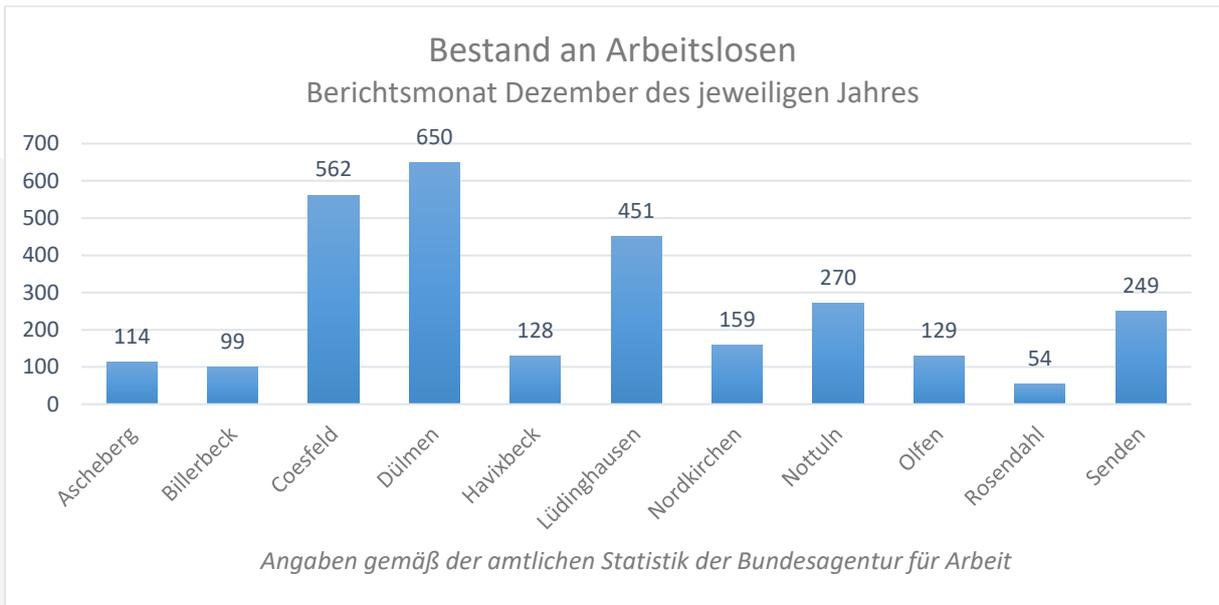
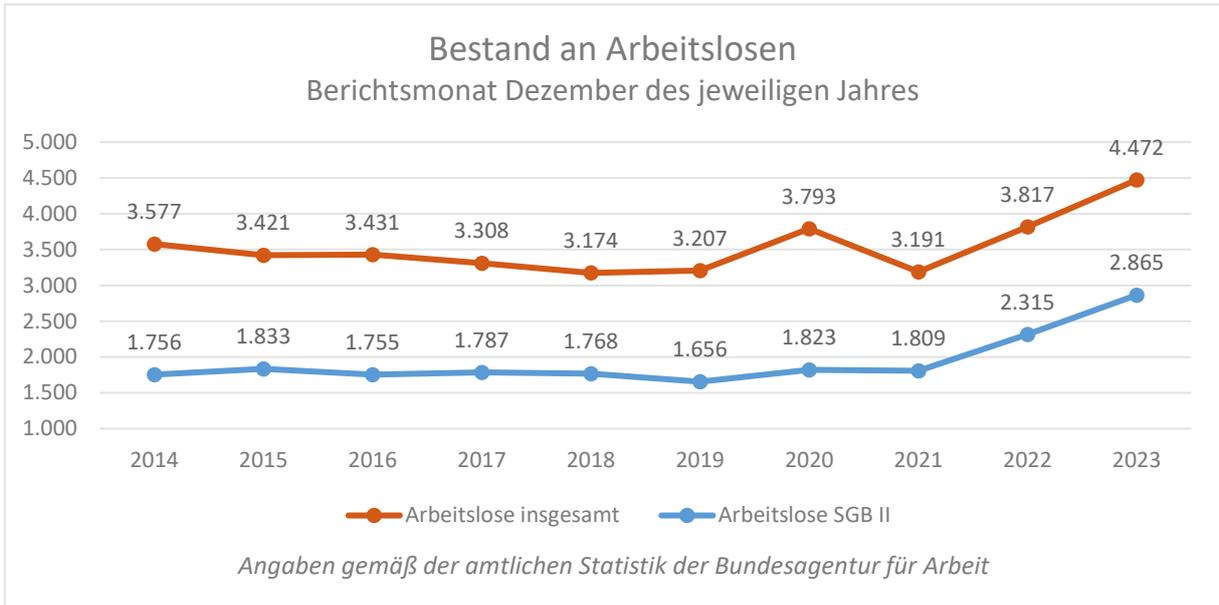
- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung. Die Betreuung und Arbeitslosenmeldung erfolgt in einem Jobcenter.

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht, z.B. durch Einführung neuer Paragraphen, sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Zahl der Arbeitslosen.

Im Kreis Coesfeld

Im Dezember 2023 betreuten die Jobcenter des Kreises Coesfeld insgesamt 2.865 arbeitslose Personen. Damit stieg die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zu Dezember 2014 um 63,15 %. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 stieg die Anzahl der Arbeitslosen um 23,76 %. Grund hierfür ist u.a. der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 1. Juni 2022. Dadurch konnte das bisher gewohnte Niveau von unter 2.000 Arbeitslosen nicht gehalten werden.



2. Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Im Zuge des § 48a SGB II werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung nach § 48a SGB II (RVO nach 48a) näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Kennzahlen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

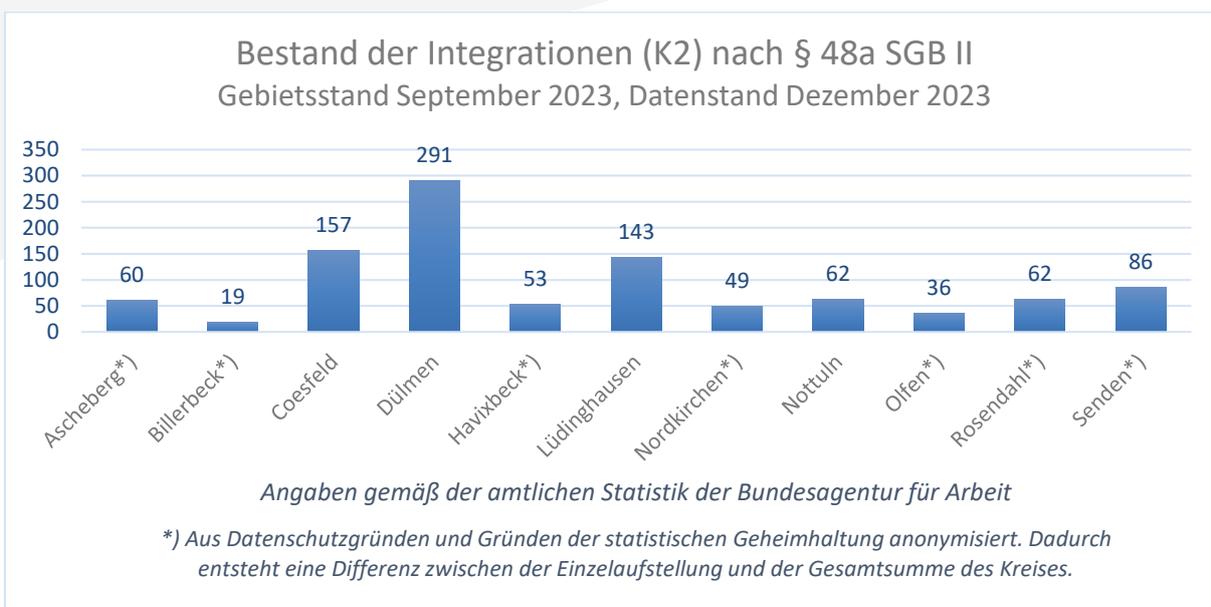
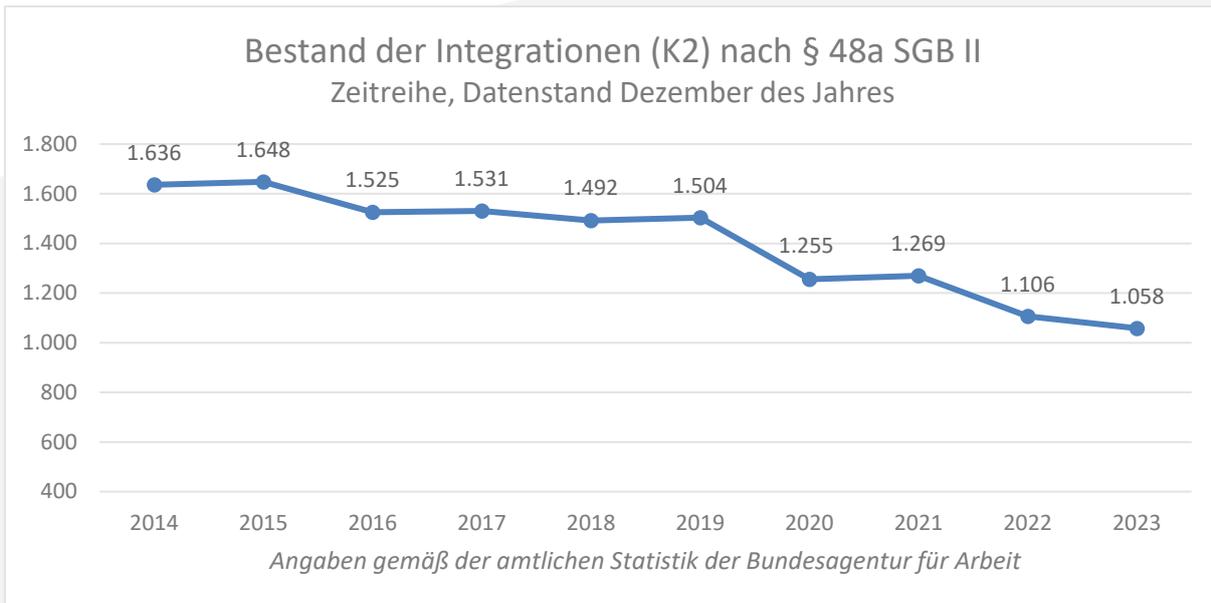
Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung)

sind dabei unerheblich. Unerheblich ist auch, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos, arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Integrationszahlen immer die addierten Werte von Oktober des Vorjahres bis September des Folgejahres.

Kreis Coesfeld

Im September 2023 (Datenstand Dezember 2023) lagen 1.058 Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II vor. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 haben insgesamt 48 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen.



3. Bestand der Bedarfsgemeinschaften

Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) gem. § 7 SGB II bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

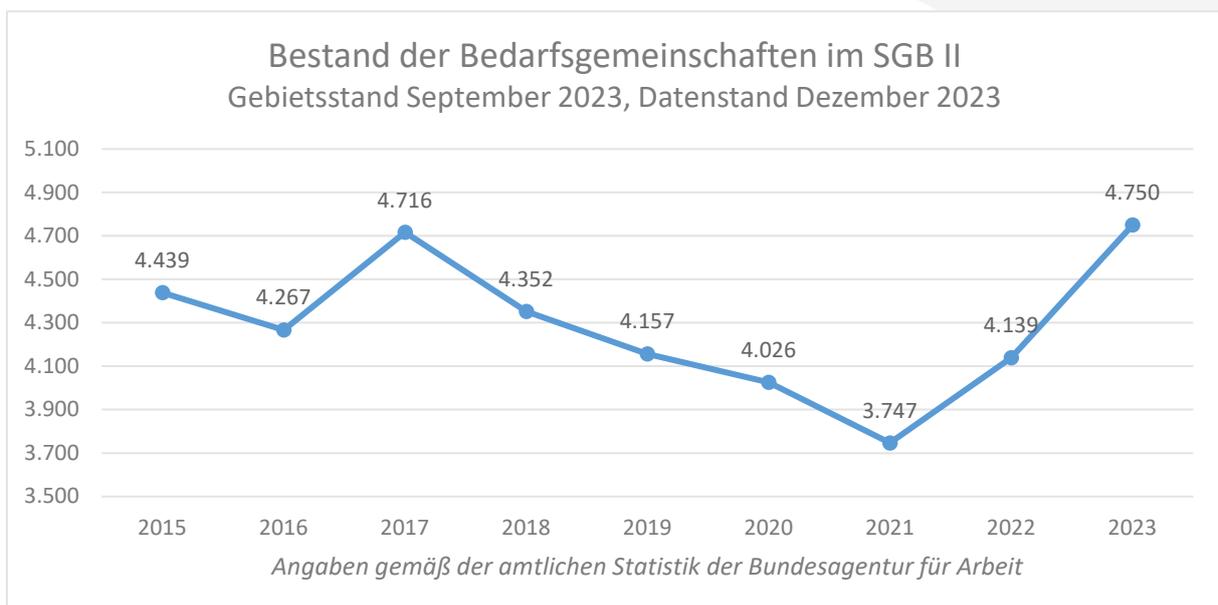
Als Bestand an Bedarfsgemeinschaften werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor

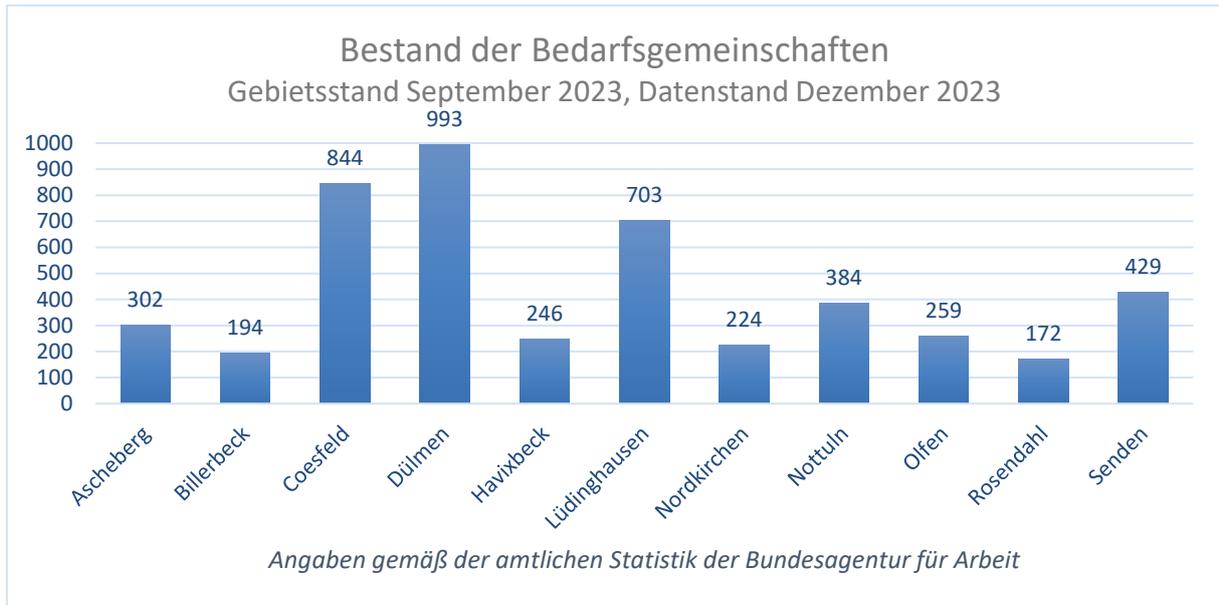
dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Bedarfsgemeinschaften den Wert von September des Berichtsjahres mit Datenstand Dezember 2023.

Im Kreis Coesfeld

Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2015 (4.439) bis 2023 (4.750) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld infolge des Angriffskrieges gegen die Ukraine seit 2021 nicht mehr gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten.





4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Arbeitslosenquoten werden nur für Gemeinden mit mehr als 15.000 zivilen Erwerbspersonen ausgewiesen. Die Arbeitslosenquote setzt die Zahl der Arbeitslosen

ins Verhältnis zur Zahl der Erwerbspersonen, die sich aus den zivilen Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammensetzt. Diese Bezugsgröße wird auf Basis zurückliegender Daten einmal jährlich festgeschrieben (Bezugsgröße). Somit wird die aktuelle Arbeitslosenzahl im Zähler einer älteren Bezugsgröße im Nenner gegenübergestellt.

$$\text{Arbeitslosenquote} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{alle ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$$

a = aktueller Zeitpunkt

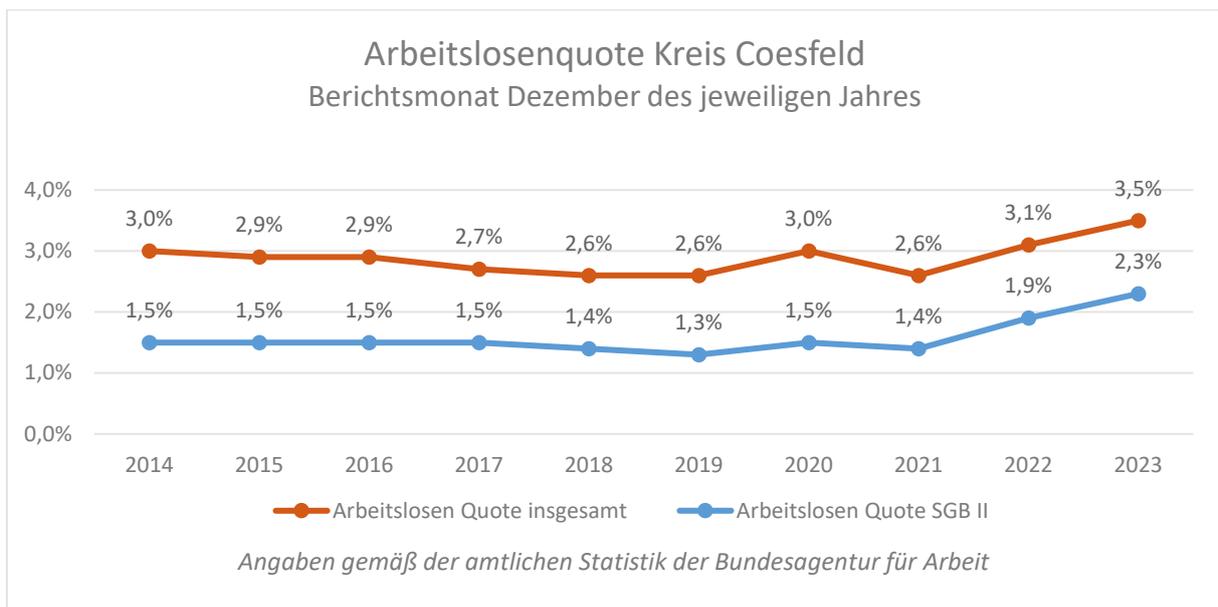
t = terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)

Im Kreis Coesfeld

Im Vergleich zum Stand Dezember 2022 mit 1,9 % stabilisierte sich die Arbeitslosenquote im SGB II nun zum Abschluss des Jahres 2023 nicht, sondern ist mit einem Wert von 2,3 % so hoch wie in den letzten 10 Jahren nicht. Die gesamte Arbeitslosenquote

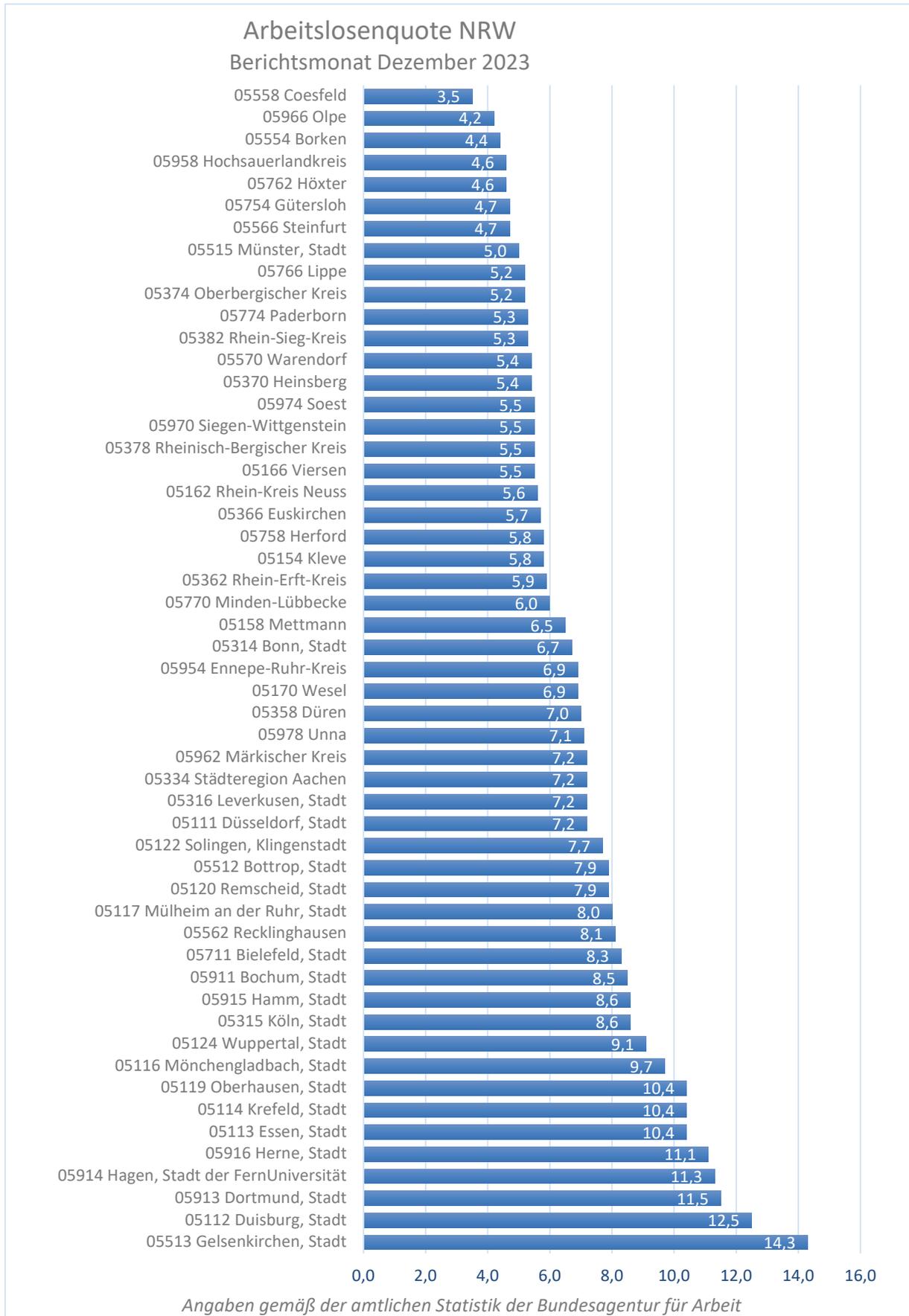
der Rechtskreise SGB II und SGB III zusammen liegt im Dezember 2023 bei 3,5 %.

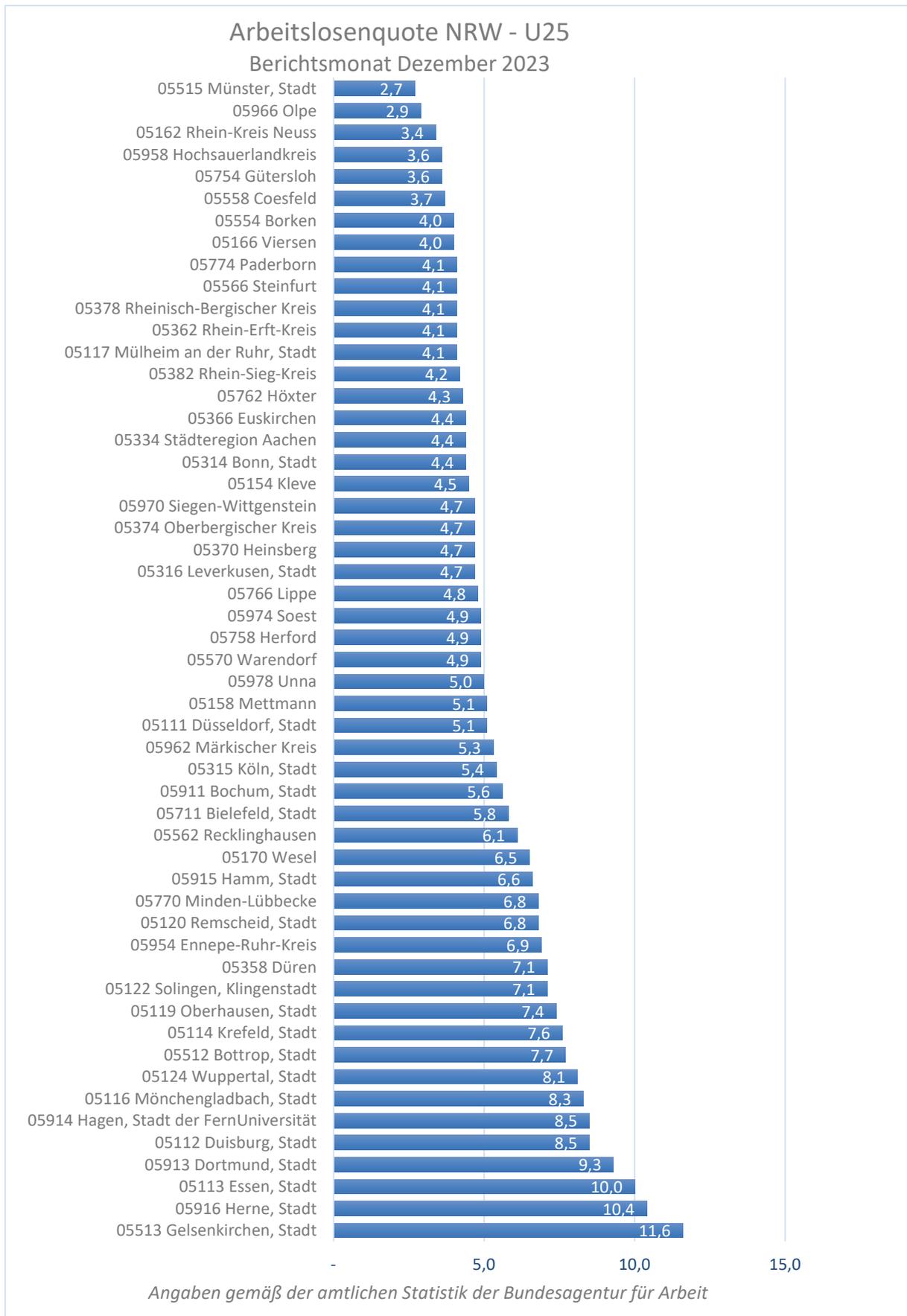
Trotz der Steigerungen hat der Kreis Coesfeld insgesamt weiterhin die niedrigste Arbeitslosenquote in NRW.



Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären

Arbeitslosenquote weiterhin eine Spitzenposition ein.





5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

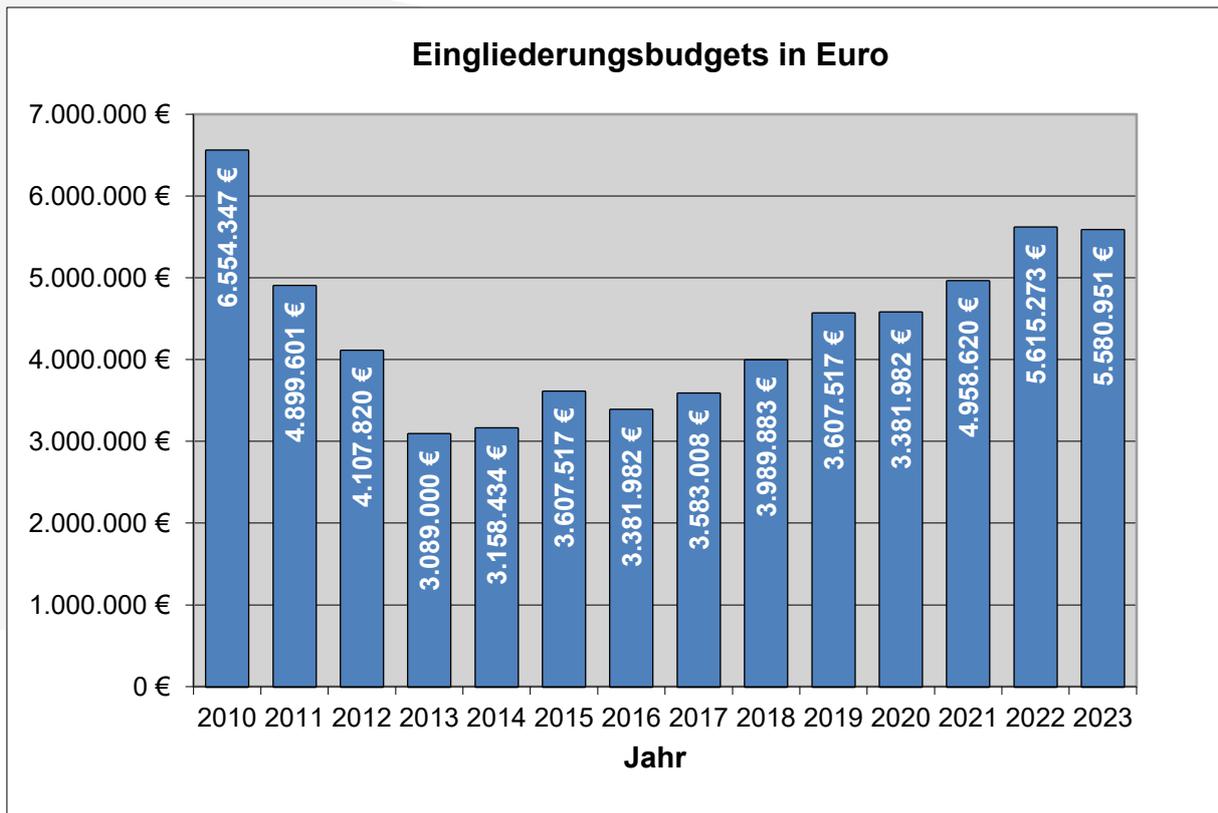
Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch

ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Abzug zu bringen. In 2023 war dies ein Betrag in Höhe von 450.000 €. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bund trotz erheblich gesteigener Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Flüchtlingszüge das Eingliederungsbudget im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr reduziert hat.

Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.



Grafik „VII_5_Bundemittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen - Eingliederungsbudgets in €“

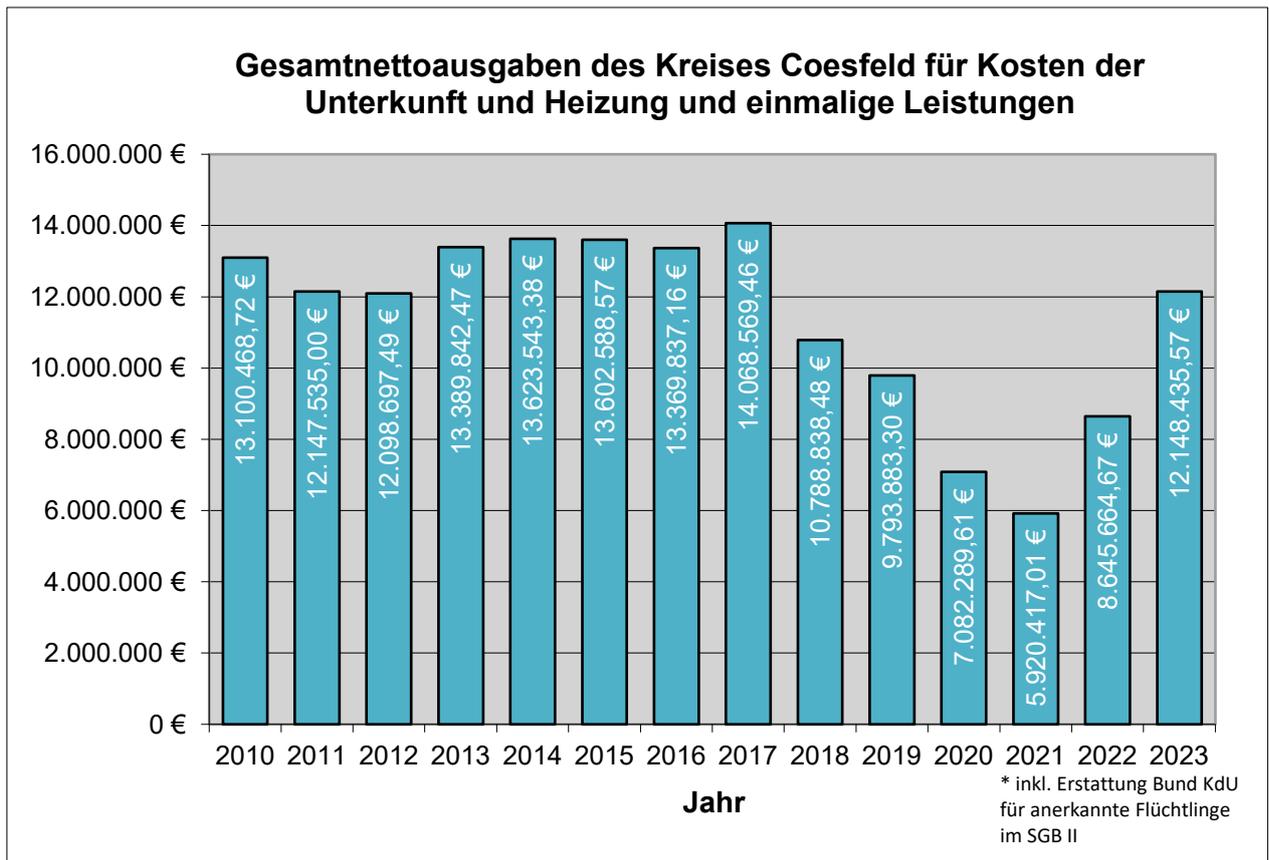
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen. Für Kosten der Unterkunft wurden in 2023 insgesamt 23.996.904,04 € verausgabt.

Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Bundesbeteiligungsquote

liegt bei max. 74 %, die in NRW in dieser Höhe jedoch tatsächlich nicht erreicht wird. 2023 betrug die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Kreis Coesfeld 12.334.408,68 €.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstausrüstungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2023 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 702.296,68 € erbracht.



Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

7. Plus-Jobs

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Die in § 16d SGB II normierte Arbeitsgelegenheit („Plus-Job“) ist eine Eingliederungsmaßnahme, in der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Der „Plus-Job“ begründet kein Arbeitsverhältnis. Er dient der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von

arbeitsmarktfernen Personen und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die zu verrichtende Arbeit ist keine Gegenleistung für die den Leistungsberechtigten gewährten Grundsicherungsleistungen.

Die Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d Abs. 7 SGB II, die alle tatsächlichen Aufwendungen abdeckt, die durch die Teilnahme an einem „Plus-Job“ zusätzlich anfallen, ist den Leistungsberechtigten als pauschalierte Leistung zu gewähren. Sie

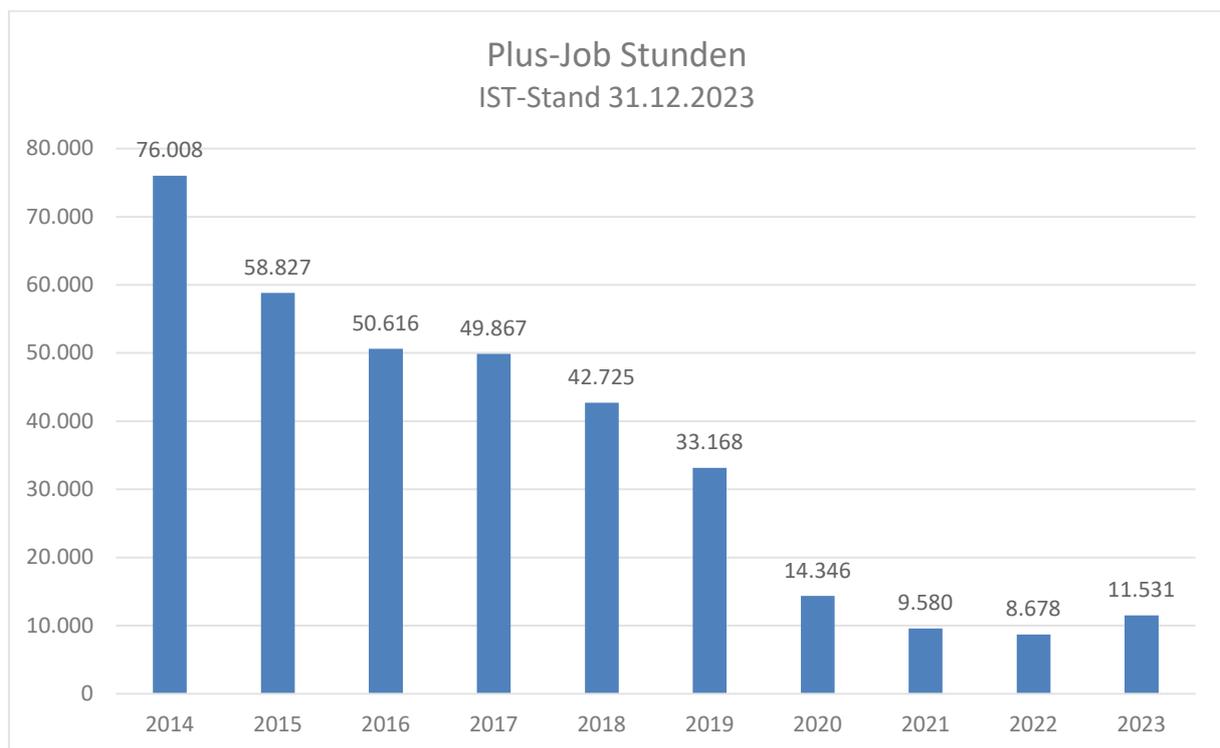
beträgt im Kreis Coesfeld je leistungsbe-
rechtigter Person und abgeleiteter Ar-
beitsstunde 1,00 €. Deshalb waren zu Be-
ginn der Option „Plus-Jobs“ umgangs-
sprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt. Seit
einigen Jahren hat sich der Name „Plus-
Job“ durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung
der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt
ebenso wie die Zuweisung der Teilnehme-
rinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“

in der Zuständigkeit der elf örtlichen Job-
center.

Im Kreis Coesfeld

„Plus-Jobs“ müssen wettbewerbsneutral,
im öffentlichen Interesse und zusätzlich
sein. Waren es im Jahr 2014 noch 76.008
geleistete Plus-Job Stunden, so ist die Zahl
seitdem stetig zurückgegangen, nunmehr
aber im Jahr 2023 auf 11.531 Stunden ge-
stiegen.



8. Leistungsminderung

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den eLB zumutbar, eine Tätigkeit aufzu-

nehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Leistungsminderungen ein, die eine Kürzung des Bürgergeldes vorsehen können.

Die **Leistungsminderungsquote** setzt die Anzahl der eLB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung (Leistungsminderungsbestand) zur Anzahl aller eLB eines Monats in Beziehung.

$$\text{Leistungsminderungsquote} = \frac{\text{eLB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung}}{\text{alle eLB zum Stichtag}}$$

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von eLB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder eLB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Leistungsminderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme

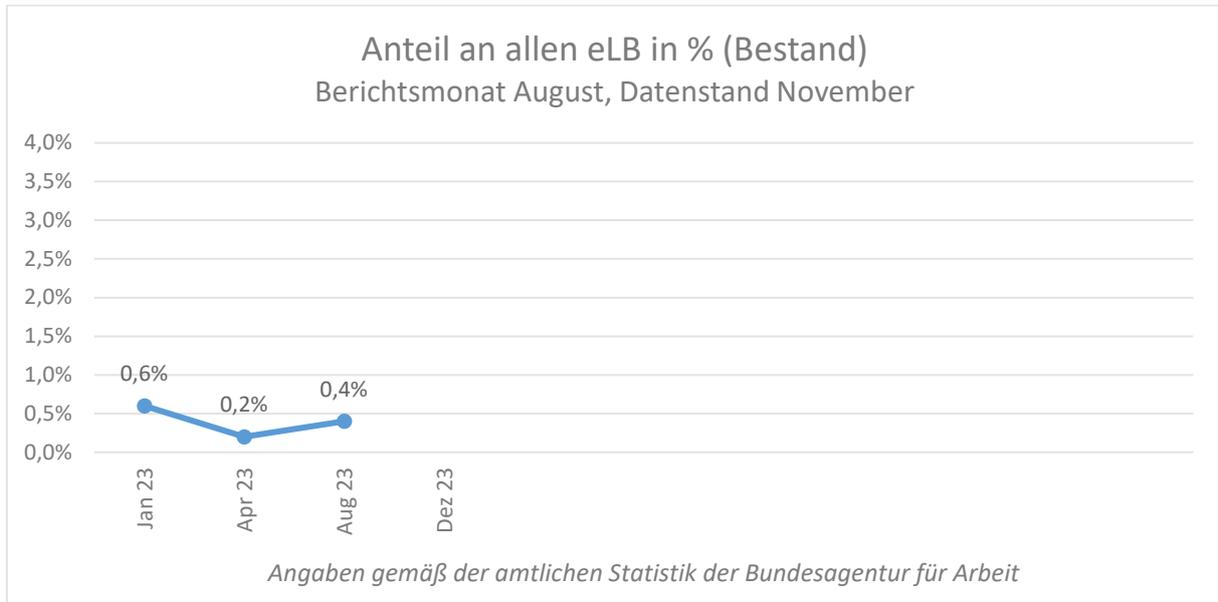
anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung.

Im Kreis Coesfeld

Im August 2023 (Datenstand November 2023) hatte der Kreis Coesfeld insgesamt

25 eLB mit mindestens einer Leistungsmin-
derung und einen Bestand von 6.543 eLB.
Dies ergibt eine Leistungsminderungs-
quote von 0,4 %.



VIII. Prüfungen

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter. Regelmäßig erfolgen begleitende Prüfungen der monatlich zu erstellenden Nachweise und die o.g. Prüfung und Testierung der Schlussrechnung. Die übrigen Prüfbereiche werden jährlich

neu festgelegt. Sie umfassen sowohl die aktiven, als auch die passiven Leistungen nach dem SGB II. Ggf. erfolgen auch Prüfungen in den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

2. Fachaufsicht

Der Kreis Coesfeld übt gegenüber den elf Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Fachaufsicht aus. Dies ergibt sich aus der Delegationssatzung, die dem Kreis das Recht einräumt, die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach dem SGB II zu überprüfen. Dazu kann der Kreis die Vorlage von Büchern, Belegen und anderen Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung durchführen.

Die fachaufsichtliche Prüfung dient dazu, eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende, gleichmäßige und einheitliche Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes sicherzustellen.

Deshalb führt der Kreis Coesfeld regelmäßig in den Jobcentern der Städte und Ge-

meinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung durch, so auch in den Jahren 2022 und 2023. Die Stichprobenprüfung konzentrierte sich dabei auf folgende Schwerpunktthemen:

- Kundenkontakte in der Corona-Pandemie
- Chronologie der digitalen Aktenführung
- Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten im SGB II; Abgrenzung der §§ 44, 45 und 48 SGB X
- Unterhalt

Mit der fachaufsichtlichen Prüfung kann der Kreis Coesfeld eventuelle Schwierigkeiten der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen erkennen und ihnen entgegenwirken. Er gibt den örtlichen Jobcentern durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfungen

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse

beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 102 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach § 102 Abs. 4 GO NRW sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzu beziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Der Hauptfokus der externen Prüfungen vor Ort bei den jeweiligen Maßnahmenträgern liegt auf Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeitenden
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen

- Einhaltung der den einzelnen Trägern übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnahmebeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmenden an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang einer entsprechenden Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung dahingehend, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde sich als unbegründet oder begründet erweist.

Im Bedarfsfall findet das Ergebnis dieser Prüfung auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der jeweilige Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch die Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint, begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

